

# Geschichte

der

# Schweizerischen Regeneration

von 1830 bis 1848.

Nach den besten Quellen bearbeitet

von

**P. Feddersen,**

Mitglied des Großen Rathes von Baselstadt.



Büch,  
Verlags-Magazin.  
1867.

---

Druck von Chr. Krüsi in Basel.

---

# Vorwort.

---

Keine Periode der neueren Schweizergeschichte ist von so tiefem und mannigfaltigem Interesse, wie die Zeit von 1830 bis 1848. Während die Eidgenossenschaft in den vorangegangenen Perioden der Restauration, der Mediation und der Helvetik sich nur unter äußerem Zwang umwandelte, geht die Regeneration zum ersten Male aus dem eigenen inneren Trieb hervor. Die Julirevolution gibt wohl einen lebendigen Impuls zu den Bewegungen von 1830, aber die Entwicklung selbst ist frei und selbstständig, ohne die mindeste gewaltsame Einwirkung von Außen. Die neuen Verfassungen in den Kantonen werden auf eine natürliche und gesunde Grundlage gestellt. Die aristokratischen Ordnungen fallen vor dem mehr oder weniger durchgeführten Prinzip der Volkssouveränität. Nur die enge Kantonalherrlichkeit bildet noch einen fast unüberwindlichen Hemmschuh für den weiteren nationalen Fortschritt. Der alte Bundesvertrag von 1815 bleibt in Widerspruch mit den Errungenschaften in den Kantonen. Eine Minderheit der Nation kann der großen Mehrheit gegenüber noch ein drückendes Gewicht ausüben. Der Regeneration gelingt es deshalb nicht, zum vollen Durchbruch zu kommen. Die reactionären Kräfte sammeln sich bald wieder. Es entstehen in einzelnen Kantonen lange Wirren. Der Sarnerbund wird zwar gebrochen, aber die Bundesreform scheitert. In dem nationalen Ringen hat die Schweiz mit den fortwährenden Antrieben der fremden Diplomatie zu kämpfen. Die republikanischen Institutionen sind dem monarchischen Ausland der größte Dorn im Auge. Dem Bunde wird das Recht der freien Konstituierung befristet abgeprochen. Das den politisch Verfolgten anderer Länder gewährte Asyl gibt den Anlaß oder Vorwand zu immer neuen feind-

seligen Akten oder Noten. Die Schweiz wird als der Herd der revolutionären Propaganda und aller anarchischen Bestrebungen verschrien. Bei jeder Gelegenheit schwebt die Drohung einer Intervention über ihrem Haupte. Unter den Bedrängnissen spaltet sich die liberale Parthei. Zu den politischen Fehden kommt der Kampf zwischen Staat und Kirche. Die Badener Konferenz zur Wahrung der staatlichen Rechte weckt die ultramontane Opposition. Die Kantone zersplittern sich gegenüber der einheitlichen römischen Kurie. Alle dunklen Elemente richten sich gegen die Bildung und Aufklärung des Volks. Auf protestantischem wie auf katholischem Boden wird die Religionsgefahr zum Hebel der retrograden Tendenzen. Eine blinde Demokratie läßt sich zu päpstlichen Zwecken mißbrauchen. In Zürich erhält die Regeneration einen ersten schweren Schlag. Mit dem Septemberputsch werden die Partheien mehr und mehr auf den Weg der Gewalt gedrängt. Es folgen sich revolutionäre Stöße und Gegenstöße. Die kirchlich-politische Reaction sucht vor Allem in den ganz oder halb katholischen Kantonen vorzudringen. Im Aargau mißlingt der Aufruhr der Klöster. Dagegen verfällt Luzern einem finsternen Priesterregiment. Auf der Tagsatzung wird Aargau für die Aufhebung der faulen Korporationen hart bedrängt. Der Sturm bricht sich an der entschiedenen Haltung Bern's. Die Klösterfrage fällt aus Abschied und Tractanden, aber eine ultramontane Ligue läßt sie nicht ruhen. Blutige Gegenrevolution schlägt das liberale Prinzip in Wallis nieder. Die Jesuitenpropaganda bringt in's Herz der Schweiz und bemächtigt sich des katholischen Vororts. Die konfessionelle und eidgenössische Zusammengehörigkeit wird mehr und mehr bedroht. Eine unglückliche Schilderhebung in Luzern ruft hier einen Schreckenszustand hervor. In der freigesinnuten Schweiz wächst der Alarm. Es bildet sich eine große Antijesuitenbewegung. Die Tagsatzung ist ohnmächtig, dem nationalen Verlangen zu entsprechen und den Landfrieden zu wahren. Freischaaren suchen vergebens, das finstere Priesterregiment in Luzern zu brechen. Die Jesuitenberufung an den vorörtlichen Kanton wird zur vollendeten Thatsache. Die ultramontane Ligue entwickelt sich zum förmlichen bewaffneten Sonderbund. Die kantonale Selbstherrlichkeit wird auf die Spitze getrieben und jeder Bundesautorität Hohn gesprochen. Das reactionäre Ausland stellt sich, ermutigend und unterstützend, hinter die Auflehnung. Die Schweiz läuft Gefahr, zerrissen zu werden oder in

vollständige Anarchie zu verfallen. Angesichts der wachsenden Noth erhöht die nationale Parthei ihre Anstrengungen. In einem Kanton nach dem anderen fällt die Regierung, die sich einer thatkräftigeren Bundespolitik widersetzt. Auf der Tagsatzung bildet sich endlich eine geschlossene Zwölfermehrheit. Der Bund gewinnt Kraft und faßt Beschlüsse gegen den Sonderbund und die Jesuiten. Die sieben Sonderstände, voll Trotz und Uebermuth, rüsten sich bis an die Zähne und brechen die letzte Brücke ab. Der Bund muß zur bewaffneten Execution schreiten. In der Stunde der Krisis schaaren sich Nation und Armee um das eidgenössische Banner. Nach wenigen raschen Schlägen wird der Widerstand gebrochen, der Sonderbund aufgelöst, der Jesuitenorden ausgewiesen. Die fremde Dazwischenkunft erscheint zu spät; intervenirende Noten finden keinen Sonderbund mehr; eine diplomatische Konferenz stäubt vor der Februarrevolution auseinander. Der Bund kann sich im nationalen Sinne frei und selbstständig umgestalten. Langjähriges vaterländisches Ringen ist mit Erfolg gekrönt; die Regeneration kömmt zu einem Abschluß. Die Schweiz hat sich neu geeinigt, als über die benachbarten Völker die Reaction wieder einbricht. Die enge Kantonalsoeveränität ist überwunden und der Boden zu neuer schöpferischer Thätigkeit gewonnen. Die republikanische Ordnung steht vor Europa geachtet da.

Diese denkwürdige Periode mit ihren wechselnden Erscheinungen, ihrem gewaltigen Ringen, ihren Mühen und Kämpfen und ihrem endlichen großen Resultat hat im Zusammenhang erst eine mangelhafte Darstellung gefunden. Bis jetzt liegen zwei unfassende Arbeiten vor. Zunächst hat v. Tillier seinen Geschichtswerken über die alte Republik Bern, die Helvetik, Mediation und Restauration auch die Beschreibung dieser Zeit angereicht. Wie die übrigen Schriften enthält auch die letzte Arbeit ein werthvolles authentisches Material. v. Tillier schöpft größtentheils unmittelbar aus den Akten, Protokollen und diplomatischen Korrespondenzen, die ihm in reichlichem Maaße zu Gebote standen. Aber das umständliche Detail und der schleppende Stil machen das Werk (in drei Bänden) für das größere Publikum wenig genießbar. Bei aller Breite werden auch oft wesentliche staatsrechtliche Momente oder volkstümliche Erscheinungen übergangen, während kleiner Klatsch, wie ihn die Tagesjournalistik darbot, einen Platz findet. Was dann den Geist betrifft, so deutet schon der Titel: „Geschichte der Eidgenossenschaft

während der Zeit des sogenannten Fortschritts“ etwas Gehässiges gegen die Richtung der Periode an. In der That scheint dem „gemäßigten Aristokraten“ (wie Tillier sich selbst nennt), im Laufe der Ereignisse das Verständniß der vorwärtstrebenden Zeit mehr und mehr abhanden gekommen zu sein. In dem Grade, wie sich ein kräftiger nationaler Geist erhebt, um über die kirchlich-politische Reaction Herr zu werden und der Zerrissenheit ein Ende zu machen, geräth Tillier in einen unwürdigen Jammer. Der Staatsmann, der an der Tagsatzung selbst die Berner Instruktion gegen die Jesuiten und den Sonderbund zu vertreten hatte, deckt als Geschichtsschreiber den Schild über die Auflehnung und schiebt die Hauptschuld des „Bruderkriegs“ nach Seite der eidgenössischen Mehrheit. Nachdem die schwere Krisis überwunden ist und die Schweiz einer nationalen Verjüngung entgegen geht, entwirft er ein Bild von den politischen, sittlichen und materiellen Zuständen des Landes, als ob die halbe Eidgenossenschaft zu einem Sodom und Gomorrha geworden wäre. \*) Am Ende muß er den neuen Bund zwar als einen möglichen Gewinn begrüßen, aber erst, nachdem er die thatkräftige Politik, die zu demselben führte, auf alle Weise verurtheilt hat.

Mit ungleich mehr Geist, Schärfe und Lebendigkeit schildert Baumgartner diese Periode in seinem vierbändigen Werk: „Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850.“ Wenige Staatsmänner hatten einen so tiefen Einblick in den ersten Gang der Regeneration, wie Baumgartner. In seinem eigenen Kanton wie in der Eidgenossenschaft war er einer der hauptsächlichsten leitenden und bewegenden Kräfte. Die Baseler Konferenz zur Wahrung der staatlichen Rechte gegenüber der römischen Kirche fand in ihm ihre eigentliche Seele. Die Darstellung dieser Zeit trägt auch zum größeren Theil noch den Charakter des aufgeklärten und freisinnigen Staatsmannes. Man vermißt nur die Wärme und hier und da treten die persönlichen Erlebnisse und Eindrücke zu stark hervor. Aber fast überall gewährt die Geschichte einen reichen und werthvollen Aufschluß, nicht blos über die äußeren Begebenheiten, sondern auch über die innere Entwicklung. Ueberall zeugt auch die Bearbeitung von dem unermüdblichen Fleiß des Verfassers. In dem Grade jedoch wie Baumgartner seine politischen Grundsätze wechselt,

\*) Siehe das schauerliche Nachtgemälde in Band III, pag. 245—251.

erhält das Werk ein ganz verändertes Gesicht. Das geistige Prinzip der Regeneration wird verläugnet, die Spitze gegen das nationale Streben gefehrt. Mehr und mehr macht sich der Geschichtschreiber zum Wortführer der Jesuitenparthei. In der Sache der römischen Hierarchie sieht er zuletzt die Sache der katholischen Religion. Auf die Mehrheit der Tagsatzung, die dem Sonderbund entgegentritt, wird die Beschuldigung des Bundesbruchs gewälzt. Bitterer Groll richtet sich gegen die ganze freisinnige Entwicklung. Am nächsten tritt dieser bei dem Ringen der Partheien in dem Schicksalskanton St. Gallen hervor. Alle Beherrschung des Stoffes, alle Einsicht in die Verhältnisse und aller Aufwand von Geist können nicht hindern, daß der unbefangene Leser die Geschichtserzählung, die in so grellem inneren Widerspruche steht, am Ende mit Unwillen auf die Seite legt.\*)

Es dürfte deßhalb wohl an der Zeit sein, die bedeutungsvolle Periode auf eine gerechtere Weise zu würdigen. Der Verfasser dieser Schrift hat sich gedrungen gefühlt, einen Versuch in solcher Richtung zu machen. Anfangs war es seine Absicht, nur eine gedrängte Darstellung zu geben, aber bei dem reichen Stoff wuchs die Arbeit unter seinen Händen. Indes hat er ermüdendes Detail vermieden, die kantonalen Erscheinungen nur so weit berührt, als sie in die allgemeine Geschichte näher eingreifen und so viel wie möglich dahin gestrebt, die Hauptmomente der Entwicklung und den inneren Zusammenhang der Begebenheiten klar hervorzuheben. Als Publizist stand er eine längere Zeit mitten in dem politischen Getriebe, indes glaubt er zu der Ruhe gelangt zu sein, um sich über einseitige Partheieindrücke zu erheben. Nur die volle Sympathie für die Bestrebungen politischer und geistiger Freiheit und das endliche große Resultat in der nationalen Entwicklung hat ihn begleitet und ihm auch den nöthigen Muth zu der Arbeit gegeben. Findet

---

\*) Auch Siegwart-Müller gibt voluminöse Beiträge zur Kenntniß dieser Periode unter dem Titel: „Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der Eidgenossenschaft.“ Den bisher erschienenen zwei Bänden soll ein dritter Band folgen. Geschichte läßt sich das nicht nennen. Zum Theil sind es Memoiren zur persönlichen Rechtfertigung, zum Theil einseitige Berichte oder Zusammenstellung von Aktenstücken in rein ultramontanem Interesse.

Eine kürzere zusammenhängende Darstellung der Periode findet sich noch im vierten Band der von Dr. Heinrich Escher umgearbeiteten und bis 1848 fortgesetzten „Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft von J. Konrad Bögelin,“ mehr vom konservativen Standpunkt aus, im Uebrigen klar und übersichtlich geschrieben.

der Leser Mängel und Verstöße, so bittet der Verfasser um so eher um Nachsicht, als oft leidende Gesundheit ihm die Aufgabe erschwert hat.

Der Verfasser glaubte der Geschichte einen kurzen Blick auf den Untergang der alten Eidgenossenschaft, die Helvetik, Mediation und Restauration voranschicken zu sollen. Nur im Zusammenhang mit den vorhergegangenen Perioden ist ein richtiges Verständniß der Regeneration möglich. In einem Anhang sind zu dem Ende auch die Verfassungen der verschiedenen Perioden seit 1798 hinzugefügt, die sich nur selten vereint finden.

**Basel**, im Frühling 1866.

**Der Verfasser.**



# Die Regeneration.

---

## Erster Abschnitt.

Von dem Umschwung nach der Julirevolution bis zur  
Auflösung des Sarnerbundes (1830—1833).

---

### Die ersten Bewegungen.

Die Restauration in der Schweiz ging nicht aus einer leidenschaftlichen Aufregung gegen die unter der Mediation herrschende Ordnung hervor. Die große Mehrheit des Schweizervolkes war mit den Verfassungszuständen nicht unzufrieden und hing an den Errungenschaften, die von der Helvetik herübergebracht und durch die Vermittlung bewahrt worden waren. Nur in der drückenden Vormundschaft des eroberungslüchtigen Gebieters lag zuletzt eine unerträgliche Last, die man gerne von sich abwälzte. Der völlige Umsturz der Dinge zu Gunsten des alten aristokratischen Princips war der verhängnisvollen Ueberrumpelung zuzuschreiben, die sich unter der Einschüchterung der fremden Bajonnette, den Umtrieben einer wählerischen Faction und der augenblicklichen Lähmung der Behörden wie des öffentlichen Geistes ohne energischen Widerstand vollziehen konnte. Der von der Waldshuter Verbindung gespielte Verrath, die schmählische Preisgebung der Grenze und die plötzliche Gewaltergreifung von Seite der alten Vorrechtler ließen einen tiefen Unwillen zurück. Von vorneherein arbeitete der Groll aller Klassen und Landestheile,

die in ihren Rechten verkümmert waren. Schon frühe regte sich daher ein Geist der Opposition gegen das aufgedrängte System. Obgleich die Ordnung äußerlich nicht gestört wurde und die Regierungen sich scheinbar befestigten, wuchs doch das Unbehagen über die aristokratischen und stabilen Zustände von Jahr zu Jahr. Die Erinnerungen der Helvetik und Mediation waren nicht verloren gegangen. Auch unter den engen Formen drang ein neuer Geist hervor, der sich in mannigfachen Zeichen kund gab. Wo die Eidgenossen in Culturvereinen und gemeinnützigen Gesellschaften, auf Schützenfesten wie in Volksgesangsvereinen sich zusammensanden, erhielten auch die liberalen Regungen einen unvermerkten Sporn. Der Widerstand, den die aristokratischen Obrigkeiten allen Neuerungen entgegensetzten, die Weise, wie auch die kleinste Bewegung als Ruhestörung behandelt wurde, fachten nur die glimmenden Funken an. Allmählich gewann die öffentliche Meinung an Boden; die Presse sprang an einigen Orten fast über die Schranken hinweg; selbst Censoren mußten liberaler werden und freimüthige Schriften gewähren lassen. Hofscholke's „Schweizerbote“ verbreitete manchen hellen Lichtfunken zur Belehrung und Aufklärung des Volkes. Besonders aber war die seit 1828 in Trogen erscheinende, von dem Arzte Meier redigirte „Appenzeller-Zeitung“, der Sprechsaal, zu welchem aus jedem Kanton Männer ihre Zuflucht nahmen, welche Blößen in ihren Kreisen aufzudecken hatten; „ein Blatt in manchem übertrieben und oft ein Schild für unreines Treiben, im Ganzen aber, als aus sicherer Burg der Vorrechtsparthei und dem bisherigen Tagsatzungsunwesen zu Leibe gehend, ein Schrecken für Furchtsame oder Schuldbewusste. Von einer Grenze der Schweiz zur andern las es Jeder mit Begierde, und es trug am meisten bei, das Gefühl der Nationalverwandtschaft in den Schweizern zu wecken, dadurch, daß es in frischen Gemälden die interessantesten Parthien gemeinsamer Noth aus allen Gegenden täglich vor die Augen hielt. Das Gefühl, daß dem Schweizer nichts fremd sein dürfe, was irgend einen Kanton, ja was die gesammte Zeit angeht, wurde immer mehr der Herzschlag jedes Bessern.“ \*) Die helvetische Gesellschaft, von je die Trägerin vaterländischer Ideen, wandelte sich mehr und mehr aus einem patriotischen Freundeskreise in einen politisch-nationalen Verein um, der praktisch einzugreifen suchte. In ihrer Versammlung zu Olten im Mai 1830 sprach ein Vortrag über die Lage des Vaterlandes (von Obergerichter Schinz) die absolute Nothwendigkeit einer allgemeinen Umänderung aus und stellte die bestimmte Forderung: „alle Regierungen der Schweiz müssen es erkennen, daß

---

\*) Die schweizerische Revolution 1798—1834, von Dr. Anton Henne. Seite 102.

sie blos aus dem Volke, durch das Volk und für das Volk sind.“ \*) Der (schon 1819 gestiftete) Zofingerverein verfolgte die Aufgabe, Studierende aller Kantone auf dem Boden wissenschaftlichen Strebens und warmer Vaterlandsliebe zu vereinen. Von der größten Bedeutung für die Kräftigung des nationalen Lebens wurde die Veranstaltung regelmäßig wiederkehrender eidgenössischer Freischießen, die Schützen aus allen Gauen festlich vereinigten (das erste in Aarau 1824).

In mehreren Großen Räten regte sich eine lebhaftere Opposition, von einer jungen Schule wissenschaftlich gebildeter Männer geleitet. Man ging den Mißbräuchen ernstlicher zu Leibe und drang namentlich auf Deffentlichkeit und Preßfreiheit. In einigen Kantonen brachte man es auch dahin, daß organische Veränderungen vorgenommen werden mußten. In Schaffhausen reinigte man die Verfassung etwas von altem Moder; in Zürich erweiterte man das Grograthsreglement und schaffte sogar die Censur ab; in Luzern verlor der Kl.Rath das Recht der Selbstergänzung und wurde die Justiz von der Verwaltung getrennt; in Waadt kam die Regierung einem Sturm nur dadurch zuvor, daß sie selbst einige Verfassungsreformen anbahnte, die freilich den Verlangen nur unvollständig entsprachen.

Der durchgreifendste Schritt, der bereits das ganze Staatsprincip der Restauration angriff, geschah in Tessin. Nirgends lasteten die Sünden der alten Unterthanenherrschaft so schwer als auf diesem Kanton, der erst durch die Vermittlungsakte aus den ehemaligen acht Vogteien zu einem Ganzen vereinigt ward. Die Restauration warf denselben in einen anarchischen Zustand, dem eidgenössische Vajonnette ein Ende machen mußten. Unter der neuen Ordnung bildete sich, wie zu den Zeiten der Vogtschaft, eine gänzlich verdorbene Verwaltung. Die ärgste Bestechlichkeit, schamloser Nepotismus und ungehinderte Verschleuderung des Staatsvermögens waren an der Tagesordnung. Gegen diese faule Wirthschaft, die mit der Allgewalt des Landammanns Quadri ihren Höhepunkt erreichte, machte sich endlich der Abscheu aller Heblischen Luft. Unter Führung von Francini (der durch eine Schrift über die Verbesserung der Verfassung den hauptsächlichsten Anstoß gab), Luvini und andern Patrioten gelang es, eine totale Verfassungsrevision durchzuführen, die unmittelbare Volkswahlen und integrale Erneuerung der Behörden brachte. Zum ersten Male hatte hier das Volk wieder über die Verfassung abzustimmen, die am 30. Juni 1830 angenommen wurde. Damit wurde dem System der Korruption die Spitze abgebrochen; alle Schäden der tief eingewurzelten Demoralisation konnten nicht so bald geheilt werden. So groß der Wechsel war, ging er ohne alle Störung der Ordnung vor sich.

\*) S. die helvetische Gesellschaft von Karl Morell (Winterthur, Verlag von Gustav Lücke, 1863).

Die liberalen Bestrebungen richteten sich nicht bloß auf Aenderungen in den kantonalen Zuständen, auch der Ruf nach größerer Bundeseinheit wurde laut und schlug an das Ohr der Tagsatzung, die freilich in solchen Begehrligkeiten nur wühlerische Umtriebe sah. Mächtig war der Eindruck der Schützenversammlung, die im Anfang Juli 1830 unter den Augen der Tagherren in Bern das eidgenössische Freischießen feierte. In allen Neben und Coasten äußerte sich ein patriotischer und nationaler Geist, der deutlich genug von der erregten Stimmung des Schweizervolkes zeugte.

So waren die Gemüther schon vielfach entzündet und das System der Restauration theilweise gebrochen. Es bedurfte nur eines lebendigeren Impulses, um den Reformdrang mächtiger hervorzurufen. Da trat die neue Revolution in Frankreich ein. Die alte legitime Monarchie, die mit ihren Ordnungen der französischen Nation übermüthig den Fehdehandschuh hingeworfen hatte, lag plötzlich am Boden. Die Julisonne warf ihre brennenden Strahlen nach allen Seiten hin. Die Hoffnungen der Völker wurden neu belebt. Auch in der Schweiz begrüßte der Patriotismus das Ereigniß mit Jubel. Wie ein Wetterschlag fuhr dagegen die Kunde in die in Bern versammelte Tagsatzung, der für ihr aristokratisches Gebäude anfang zu bangen.

Bei der Umwälzung in Frankreich rächte sich der Fremdendienst von Neuem. In den drei heißen Tagen verbluteten die Schweizertruppen, die den Thron der alten Bourbonen mit ihren Leibern deckten. Ihr einziger Lohn waren die Verwünschungen der französischen Nation. Die siegreiche Revolution band sich nicht an die Verträge, die von dem verhassten Königthum zur Knechtung des Volks geschlossen waren. In kläglichem Zustand kehrten die aufgelösten Regimenter in die Heimath zurück. Erst nach längeren Unterhandlungen wurden die Entschädigungsansprüche nothdürftig befriedigt.

Bisher hatten sich die Wünsche der Reformen in der Schweiz noch größtentheils in ziemlich bescheidenen Schranken gehalten. Die Masse des Volkes war noch nirgends in die Bewegung gezogen. Die Regierungen konnten noch mit einzelnen Zugeständnissen befriedigen. Jetzt verbreitete sich die Aufregung in viel weiteren Kreisen. Die Erinnerung an vergangene Schmach, wie das Gefühl der drückenden Bevormundung brannten tiefer in den Gemüthern. Nicht bloß die obere Luftschichten wurden ergriffen, auch in den Niederungen brach sich die Strömung Bahn. Von Tag zu Tag wuchsen die Begehren; die Presse nahm einen neuen Aufschwung; die öffentliche Meinung setzte sich über die alten Schranken hinweg. Bald wurde auch die Fahne aufgepflanzt, um die man sich allgemeiner schaaren konnte. Zu den auf aristokratischem Wege gewählten Großen Räten hatte man kein Vertrauen mehr; man wollte die Reform nicht

als Gnade, sondern als Recht angesehen wissen und sich die Verbesserungen selber geben. Als große Losung ertönte deshalb die Souveränität des Volkes, die so lange mißachtet war. Dieser Souveränität gemäß sollten unmittelbar vom Volke gewählte und mit seinem vollen Vertrauen ausgerüstete Räte (Verfassungsräte) neue Verfassungen entwerfen und diese dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. In allen populären Zeitungen, Flugschriften und Petitionen wurde dies Losungswort wiederholt. Zwar fehlte es nicht an ängstlichen Liberalen, die vor der stürmischer aufbrausenden Bewegung zurückschrecken. Männer, die bisher die Entwicklung förderten, arbeiteten jetzt dem gewaltigen Pulschlag entgegen. Aber mit dem höheren Ziel nahmen Thatkraft und Begeisterung im Volke zu. Lange zurückgehalten, brach auch die Leidenschaft hervor. Die Regierungen suchten den Strom vergebens mit kleinen Dämmen aufzuhalten; lavirend wurden sie fortgerissen. Die Zeit war vorüber, den Staat nur auf enger Basis zu reformiren. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit sollte wieder zur Geltung gelangen.

Unterdess sah die versammelte Tagsatzung der wachsenden Gährung mit Unruhe zu. Was sollte sie unter den schwierigen Umständen thun, um das lecke Schiff in den sichern Hafen zu bringen? Im Innern stand die ganze restaurirte Ordnung in Gefahr, nach Außen drohten Verwicklungen. Für die außerordentliche Wendung der Dinge hatten die Bundeslenker keine Instruktionen mitgebracht. Nach dem Bundesvertrage stand es der Tagsatzung frei, unter solchen kritischen Verhältnissen dem Vorort einen Repräsentantenrath zur Stärkung und Ueberwachung beizugeben. Dieser Repräsentantenrath war wechselweise von den Kantonen nach gewissen Gruppen zu wählen. Dagegen erhob sich sofort die Eifersucht derjenigen Kantone, die bei der Anwendung der Maßregel zufällig nicht vertreten gewesen wären. Dem aristokratischen Vorort Bern gefiel auch die Kontrolle nicht. Dieser wollte von sich aus Kraft entwickeln und Ruhe und Ordnung gebieten. Die Tagherrschaft gingen daher, mitten in der Noth, ohne jede Vorkehrung, mit der bloßen Aussicht auf eine neue außerordentliche Zusammenberufung, fluchtartig auseinander. \*) Bei der höher steigenden Aufregung sah sich dann der Vorort, der noch nicht zum Verständniß der Zeit gekommen war, zu einem Kreis Schreiben an alle Kantonsregierungen veranlaßt, das ein Drohmanifest gegen die Volkspartei war. In demselben wurden die Regierungen vor Allem dringend aufgefordert, gegen den Mißbrauch der Presse einzuschreiten, die sich dem „heillosen Geschäft“ hingebende, zum Aufstand gegen schweizerische Obrigkeiten und zum Umsturz schweizerischer Verfassungen aufzureizen. (22. Sept. 1830).

\*) S. Baumgartner, die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850, Bd. 1., Seite 16.

Dieses Manifest mit der Achtung der Pressfreiheit goß nur Oel ins Feuer. Selbst einzelne Regierungen, voran die von Zürich, verwahrten sich dagegen. Andere, die der Aufforderung gerne entsprochen hätten, waren bereits zu ohnmächtig, um die Zügel straff anzuziehen. Die Regierung von Bern selbst mochte mit dem Beispiel einiger Zeitungsverbote vorangehen; die Stimme der Presse ließ sich damit nicht unterdrücken.

Der erste Umschwung kam jetzt von einem der Kantone, die ihr Dasein den Ideen der Neuzeit verdankten und in welchen die Bewegung leichter durchbringen konnte.

Auch im Kanton Thurgau hatte die Restauration mit ihren engen Formen ein stabiles und aristokratisches Wesen gebracht. In einzelnen Zweigen der Verwaltung geschah zwar manches Nützliche. Man rühmte der Regierung die Aeußnung der Finanzen, die Anlage und Unterhaltung guter Straßen und die Handhabung einer tüchtigen Polizei nach. Aber für die geistige Bildung und Hebung des Volkes that sie wenig. Kengstliche Censur wachte noch über die Presse, als diese in andern Kantonen schon etwas freier geworden war. Der Gr. Rath, auf die künstlichste Weise konstruirt, hielt sich in Behaglichkeit für den Souverän, war aber eine Null gegenüber der Regierung, die ihre Macht immer weiter ausdehnte. Die wichtigsten und einträglichsten Stellen waren unter einigen angesehenen Familien vertheilt. Man schien sich zu der Ansicht zu neigen, als sei der Staat ein großes Vachtgut zum Nutzen und Frommen einiger Duzend Magnaten.

Gegen das Ende der Vier Jahre regten sich auch hier die liberalen Bestrebungen. Ein Ehehaftengesetz, das zur Vermehrung der Finanzen gewisse Berufsarten zu Vorrechten erhob, rief den hauptsächlichsten materiellen Zündstoff hervor. Schon fragte man sich, wie eine Reform zu beginnen sei. Da durchzuckte die Nachricht von den Pariser Heldentagen wie ein elektrischer Schlag alles Volk. Jetzt machten sich die Patrioten entschieden ans Werk; an ihrer Spitze der junge Bornhauser, Pfarrer in Mazingen, der voll Schwung und Feuer in volksthümlicher Schrift und Rede die Gemüther zu erregen und zu lenken wußte. Durch ein Flugblatt über die Verbesserung der thurgauischen Staatsverfassung gab er der Bewegung die bestimmtere Richtung. Der laute Mahnruf tönte durch den Kanton: „Der Hahn hat gekräht, die Morgenröthe bricht an, Thurgauer wachet auf, gedenket eurer Enkel und verbessert die Verfassung!“

Die Regierung, aus ihrer Ruhe aufgerüttelt, suchte den Drang durch Bertröstungen auf die bevorstehende theilweise Erneuerung des Gr. Rathes zu beschwichtigen. Aber die nothbürstige Auffrischung eines stagnirenden Körpers konnte für keine durchgreifende Reform genügen. Eine

Vollversammlung in Weinfelden, von 2500 Bürgern besucht, ein lange nicht erlebtes Schauspiel, drang auf totale Verfassungsreform durch einen Verfassungsrath, der sein Werk dem Volke vorlegen sollte (18. Okt. 1830). Daraus erklärten alle 32 Kreise, wie Ein Mann, daß sie nicht mehr nach der alten fehlerhaften Weise wählen würden. Das war der erste Akt der Volkssouveränität.

Die Regierung berief jetzt den Gr. Rath außerordentlicher Weise zusammen. Das an dem Sitzungstage in Menge nach Frauenfeld gezogene Volk machte Miene, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen zu erzwingen. Ein Wink von Bornhauser genügte, um jede ernste Anheftung zu verhüten. Der Gr. Rath ging auf das Begehren eines Verfassungsrathes nicht ein, beschloß dagegen gänzliche Neuwahl des Gr. Rathes und zwar  $\frac{2}{3}$  desselben direkt von den Kreisen und  $\frac{1}{3}$  durch ein Wahlkollegium. Anfänglich sollte die Amtsdauer dieses neuen Gr. Rathes im Voraus auf 6 Jahre festgesetzt werden; als sich aber Einsprache dagegen erhob, wurde es dem neuen Gr. Rath selbst überlassen, sich seine Amtsdauer zu bestimmen. Ob derselbe die Verbesserung der Verfassung unverzüglich vornehmen, ob er des Volkes Wünsche einholen, den Entwurf den Kreisen vorlegen müsse — darüber sprach sich das Gesetz nicht aus. Das Volk witterte hierin geheimen Rückhalt. Die Führer desselben waren verlegen, denn das Gesetz gab zu viel, um hartnäckig bei dem Weinfelder Verlangen zu beharren und doch zu wenig, um den Sieg der Freiheit zu sichern. Es war eine halbe Maßregel und die Stimmung getheilt. In einer neuen Volksversammlung in Weinfelden (18. Nov.) waltete anfangs bedenklicher Zwiespalt. Da trat Bornhauser mit seinem ganzen Gewicht dazwischen. Er rieth dringend, daß die Kreise zwar die Wahl des Gr. Rathes vornehmen, aber ihren Vertretern sieben Punkte als Weisungen mitgeben sollten. Das Wesen dieser sieben Punkte oder „guten Räthe“, wie sie genannt wurden, bestand darin, daß der neue Gr. Rath sich nur als provisorisch betrachten, die Wünsche des Volkes über die Verfassung einholen, letztere den Kreisen vorlegen und endlich die direkten Volkswahlen für den Gr. Rath und die Oeffentlichkeit als die beiden Grundpfeiler der Freiheit in die Verfassung aufnehmen sollte. Diesen „guten Räthen“, die vom Volk jauchzend angehört, durch tausend Abschriften am gleichen Tage noch im Lande verbreitet wurden, und dann von fast allen Kreisen zu förmlichen Instruktionen erhoben wurden, dankte man die Einigkeit. Wenn auch nicht dem Namen, doch der Sache nach, wurde ein Verfassungsrath ins Dasein gerufen. Das war der zweite Akt der Volkssouveränität. Ohne Gewaltthätigkeiten oder ernstliche Anordnungen konnte sich so der Umschwung vollziehen. \*)

\*) Siehe Helvetia, Jahrgang 1833. Drittes Heft.

## Umschwung in Zürich.

Dem Kanton Thurgau fiel das Verdienst zu, den Reigen eröffnet zu haben. Die Weinsfelder Volksversammlung zeigte den ersten Weg. Bald kam die Bewegung auch anderswo in vollen Schwung. Sollte die Regeneration entschiedener zum Durchbruch kommen, so mußten vor Allem die beiden bedeutendsten Kantone ergriffen werden. Von Zürich und Bern aus ist das Schicksal der Schweiz immer vorzugsweise bestimmt worden. Nach der bisherigen Entwicklung konnte es nicht zweifelhaft sein, welcher Ort berufen war, zunächst an die Spitze der Umgestaltung zu treten und dieser den geistigen Halt zu geben. Während Bern im Jahr 1814 zum Mittelpunkt der zügellosen patrizischen Reaction wurde, die alle Errungenschaften der Helvetik und Mediation zu zerstören und in die alte dreizehnörtige Eidgenossenschaft zurückzusteuern suchte, nahm Zürich in jenen verhängnißvollen Wirren eine versöhnliche Stellung ein und bestrebte sich, die eidgenössischen Bande unter Anerkennung der neuen Kantone zusammenzuhalten. Hier blieb daher ein milderer, für den Fortschritt empfänglicher Geist walten.

Immerhin warf die Restauration auch den Kanton Zürich in seinen innern Zuständen bedeutend zurück. Die Stadtaristokratie suchte sich, so gut es ging, wieder in ihrem alten Nest einzurichten. Stadt und Land kamen wieder in ein schreiendes Mißverhältniß. Während die Stadt mit ihren 10,000 burgerlichen Seelen 130 Vertreter im großen Rath hatte, zählte das Land mit seinen 200,000 Einwohnern deren nur 82. Bei diesem Uebergewicht befanden sich auch alle höhern Beamten in den Händen von Städtern. In der Stadt selbst übte wieder eine Anzahl von Familien den hauptsächlichsten Einfluß aus und bildete eine Art von Patriziat. Die Regierung besaß eine solche Fülle der Macht, daß Willkür die natürliche Folge sein mußte. Der Große Rath war ein bloßer Schatten der vollziehenden Behörde und durfte gleichsam bloß Ja oder Nein sagen. Die Verwaltung verfuhr zwar im Ganzen wohlwollend und schonend, aber gab sich dem Schlandrian hin und ließ die Sachen so gehen, wie es eben herkömmlich war. In der Gesetzgebung kam man selten über Entwürfe hinaus. Die meisten Klagen herrschten über die Rechtspflege. Das vorwiegende System schätzte die Wissenschaft nicht und war den geistigen Bestrebungen, besonders wenn sie sich auf das Gebiet der Politik oder des Rechts wagten, abgeneigt. Die Schulen auf dem Lande blieben in kümmerlichem Zustande. Die Industrie konnte in mehreren Theilen des Kantons, Dank der seit der Helvetik errungenen freieren Handelsbewegung, einen Aufschwung nehmen; in der Stadt dagegen herrschte ein enger und gehässiger Kunstzwang, der die Gewerthätigkeit lähmte.

Im Laufe der Zwanziger Jahre machte sich indeß ein bemerklicher Fortschritt geltend. In der Stadt selbst trat eine liberale Opposition hervor, die allmählig erstarbte. Eine jüngere Schule von strebenden Männern, meist auf deutschen Universitäten gebildet, erhielt Zutritt zu den Staatsämtern. Als gewichtigster Vertreter der Ideen, die zur Wiedergeburt führen sollten, leuchtete der Veteran Paul Usteri voran. Schon in der helvetischen Periode kämpfte dieser für die Freiheit des Vaterlandes und die Rechte aller Bürger. Durch alle Wechsel hindurch war er seinen Grundsätzen treu geblieben. Wie oft auch seinen Bestrebungen für ächten Republikanismus nur Hohn und Mitleid zu Theil wurde, immer erneuerte er sie wieder, und schon dem Greisenalter nahe, führte er noch den Kampf im Zürcher Großen Rathe nicht selten mit einer Gluth, wie sie sonst nur an jugendlicher Kraft sich entzündet. Durch ihn erhielt die Oeffentlichkeit den lebhaftesten Sporn; ihm war vor Allem die Abschaffung der Censur zu verdanken. Jüngere Rechtsgelehrte mit gründlicher Bildung richteten ihr gemeinsames Streben auf eine nationale und zugleich wissenschaftliche Ausbildung des Rechts. In Bezug auf die Volksbildung gab der Oberamtmann Hirzel durch eine Schrift über die Verbesserung des Landschulwesens der öffentlichen Meinung einen mächtigen Impuls. Von allen Pfarrern und Kreisinspektoren wurden Berichte und Gutachten eingeholt, die dazu dienten, den bisherigen kläglichen Zustand des Volksschulwesens in ein helles Licht zu setzen. Durch Aenderung des Grobgrathsreglements kam endlich auch der Große Rath der ausübenden Behörde gegenüber in eine etwas freiere Stellung.

So wurde Zürich bereits der Mittelpunkt der freisinnigen Publizistik und aller Reformtendenzen der Schweiz. Der belebende Strahl der Julisonne mußte vor Allem in diesem Kanton die ausgestreute Saat zur Keime bringen. Noch hatte es der Opposition der liberalen Städter nur an einem durchgreifenden Princip gefehlt, das fähig gewesen wäre, das ganze Staatswesen zu verjüngen. Erst in allmählicher Entwicklung, auf streng gesetzlichem Boden, dachte man den Organismus weiter auszubilden und die Bürger zur Freiheit zu erziehen. Man traute dem Volk im Allgemeinen zu wenig und fürchtete ein „Bauernregiment“, wenn zu großes Gewicht auf Seite der Landschaft falle. Noch glaubte man den Schwerpunkt in die Stadt legen zu müssen, die mit ihrer größern Intelligenz den Staat im Interesse der Kultur beherrschen sollte. Auf dem Lande bestand bisher keine selbstständige politische Parthei; die Vertreter ließen sich von der Regierung gängeln oder schlossen sich immer eng an die Richtung der Stadtliberalen an. Jetzt erwachte wieder ein lebhafteres Bewußtsein, das sich auch gegen jene liberale Bevormundung auflehnte. Eine Versammlung von 31 Landgroßräthen in Uster (13. Okt.),

die eine Denkschrift an den Kl. Rath richtete, worin außerordentliche Versammlung des Großen Raths zur Vornahme der nöthigen Verfassungsänderungen verlangt wurde, konnte sich noch auf keinen höhern Standpunkt stellen, der den steigenden Ansprüchen des Landvolks genügt hätte. Es bedurfte einer kräftigeren grundsätzlichen Anregung, um die Ideen in einen Brennpunkt zu vereinen, die Freisinnigen von Stadt und Land unter eine Fahne zu sammeln und der Bewegung einen höhern Schwung zu verleihen.

Diese Aufgabe erfüllte das von Dr. Ludwig Snell, dem kräftigsten und gebiegensten Vorkämpfer in der Presse, verfaßte „Memorial von Rüschnacht“, das seine Entstehung einer Anzahl kernhafter Männer am See verdankte. In diesem Programm, welches auf den vollen Glauben an die Macht der Volksbildung fußte, standen voran die Fundamentalprincipien der Volkssouveränität und Rechtsgleichheit. Als Uebergangsform zu einer vollständigen Repräsentation nach der Volkszahl wurden nur  $\frac{1}{3}$  der Vertreter für die Landschaft verlangt. Der Große Rath sollte ausgerüstet werden mit allen Attributen einer Vertretung des souveränen Volks und nur hervorgehen aus directen Wahlen nach dem allgemeinen Stimmrecht ohne Censur, mit Ausnahme weniger indirecter Wahlen durch den Großen Rath, die ebenfalls nur als Uebergangsform für lauter directe Wahlen gelten sollten. Die weitem Forderungen waren: eine dem Großen Rath gänzlich untergeordnete und verantwortliche vollziehende Gewalt; Oeffentlichkeit der gesammten Staatsverwaltung und Berichterstattung an das Volk; scharfe Trennung der Gewalten, besonders Unabhängigkeit der Justiz von der Regierung; freie Gemeindevorstellung; Freiheit der Presse und endlich vor Allem aus eine durchgreifende Reform des Schulwesens. Zur Erreichung dieses Zweckes konnte nur eine verfassungsgebende Behörde führen, deren Wert der Genehmigung des Volkes unterlag.\*)

Unterdes trat am 1. November der Große Rath außerordentlicher Weise zusammen und berieth die Sachlage in einer dreitägigen Debatte, die nicht weniger als 98 Redner ins Feld führte. Ueberwiegend war noch die Furcht vor einer Totalrevision; man wollte nur allseitig ein billigeres Repräsentationsverhältniß zugestehen. Zur Vorberathung wurde eine Revisionscommission niedergesetzt. Hier handelte und mädelte man zwischen Stadt und Landschaft. Der Antrag lautete: 212 Großräthe, und zwar 92 von Zürich, 14 von Winterthur, 106 von der Landschaft; davon 82 directe, 59 von Wahlkollegien und 71 vom Großen Rathe. So wurden die beiden Städte und die Landschaft als gleichzählig ein-

\*) Siehe Dr. Ludwig Snell's Leben und Wirken. (Zürich bei Meyer und Zeller, 1858.)

ander gegenübergestellt; etwa 14,000 Städter zu 206,000 Landbewohnern. Aber die Zeit zu solchen Projekten war vorüber. Das Memorial von Rügnacht hatte in weiteren Kreisen Anklang gefunden. Wie im Thurgau sollte auch in Zürich das Volk seine Landsgemeinde halten. Von Stäfa aus erging der Aufruf zu einer Volksversammlung.

Am 22. November 1830 strömten Schaaren von Landleuten aus allen Gegenden nach Uster, einem durch seine Fabrikthätigkeit bekannten Orte im östlichen Theil des Kantons. Auf einer kleinen Anhöhe unweit des Gasthauses zum Kreuz sammelten sich hier an 12,000 Bürger in ernster Stimmung. Die Versammlung eröffnend sprach der junge Müller Guyer von Bauma aus dem vollen Herzen der Landleute, indem er in lebendiger Beredsamkeit die Gebrechen der Verfassung schilderte und nachwies, was das Volk hauptsächlich zu fordern habe, damit es in Zukunft nicht aus Gnaden, sondern von Rechtswegen regiert werde. Der zweite Redner, Dr. Hegetschweiler von Stäfa, war noch in der Absicht gekommen, um im Sinne der Stadtliberalen die Vorschläge der Revisionskommission zu empfehlen, aber von der imponirenden Masse ergriffen und von Begeisterung fortgezogen, ließ er den kräftigeren Begehren Ausdruck und rief denen, die dem Volke noch nicht trauten, die Worte zu: „Vor dem Sklaven wenn er die Kette bricht, vor dem freien Mann erzittere nicht.“ Mit mächtiger Stimme verlas Gemeindevammann Steffan von Wädenschwyl den Petitionsentwurf und schwang seine Fadel über das herrschende Stadtrégiment. Darauf erschollen noch allerhand Wünsche aus der Mitte des Volkes selbst. Einstimmig scharte sich endlich die Versammlung um die Vorschläge, die wesentlich dem Memorial von Rügnacht entnommen waren, nur ergänzt durch einige andere Begehren, besonders materieller Art, wie Aufhebung des Junftzwangs, Verminderung der indirekten Abgaben, gerechtere Vermögensbesteuerung; auch einzelne schiefe Verlangen, wie gesetzliche Herabsetzung des Zinsfußes, Maßregeln gegen die Webmaschinen etc. In aller Ordnung ging die Versammlung auseinander und mit den Erwartungen einer goldenen Zukunft kehrten die Schaaren jauchzend in die Heimat zurück. Die erschrockene Stadt, die zur Sicherheit eine Bürgerwache aufgeboden hatte, konnte sich wieder beruhigen. Das ganze Resultat der Versammlung wurde in dem denkwürdigen Memorial von Uster näher formulirt und als „ehrerbietige Vorstellung“ an den Großen Rath gerichtet.

Dieser Ustertag mit seiner würdevollen Haltung rief einen mächtigen Eindruck durch die ganze Schweiz hervor; er war entscheidend für die Regeneration. Im Kanton vereinigte er die freisinnige Parthei von Stadt und Land unter ein Banner. Einzelne Vertreter der Stadtliberalen behielten zwar noch ihre Besorgnisse vor einer rohen Demo-

tratie und konnten sich in den Sprung nicht schicken. Namentlich gerieth der um die Publizität verdiente Müsseler, der in seinem „Schweiz-Beobachter“ manches Saamentorn für eine freiere Entwicklung ausgestreut hatte, jetzt durch leidenschaftlichen Streit für Gesetlichkeit und Mäßigung in feindlichen Gegensatz zu der rascher vorwärtstrebenden Zeit und verzehrte sich in brennendem Gram. Auch der Veteran Paul Usteri konnte sich anfangs mit der scheinbar gewaltjamen Wendung der Dinge nicht ganz befreunden und suchte mehr im Sinne der Stadt zu versöhnen; aber nachdem der Geist des Volkes sich einmal unzweideutig kund gethan hatte, gehörte diesem auch seine Hingebung. Mit jugendlicher Energie ergriffen andere Führer die aufgepflanzte Fahne und liehen der Durchführung der großen Reformideen ihre ganze Kraft. Unter diesen ragten besonders Dr. Keller und Dr. David Ulrich durch die gründlichsten Rechtskenntnisse, klaren, umfassenden Blick und durchgreifenden Willen hervor.

Der Große Rath folgte dem unzweideutigen Ausdruck der Volksgesinnung und beschloß sofort die Wahl eines neuen Großen Rathes zur Revision der gesammten Verfassung. Nach dem Begehren der Usterversammlung wurde das Repräsentationsverhältniß in der Weise festgesetzt, daß in unmittelbaren Wahlen  $\frac{2}{3}$  der Vertreter (119 Mitglieder) der Landschaft und  $\frac{1}{3}$  (60 Mitglieder) der Stadt zufielen, wozu noch 33 indirecte Wahlen hinzukamen, die der Große Rath selbst vorzunehmen hatte. Damit war die Umgestaltung in einem der Vororte eingeleitet.\*)

### Auschwung in andern Kantonen.

Während in Thurgau und Zürich ohne Gewaltauftritte der Grund zu einer neuen volksthümlicheren Ordnung gelegt wurde, nahm die Bewegung im Aargau einen stürmischen Charakter an.

Dieser neue Kanton war unter der Mediation jugendlich aufgeblüht und hatte im Jahr 1814 seine Selbstständigkeit durch kräftigen Widerstand gegen die Wiedereinverleibungsgelüste Berns gerettet. In seiner innern Organisation konnte er indeß so wenig als die andern jungen Kantone der reactionären Strömung ganz entgehen. Durch faulen Wahlmodus, hohen Census, zwölfjährige Amtsbauer, Nullität der gesetzgebenden Behörde gegenüber der Executive, bildete sich auch hier ein enges und stabiles Regiment, das sich der Aristokratie näherte. Zu der politischen Unzufriedenheit kam eine Reihe von materiellen Beschwerden. Die verschiedenartige Zusammensetzung des Kantons aus dem alten Aargau, den ehemaligen gemeinen Herrschaften Baden und Freien-Aemter und dem früher zu Oesterreich gehörigen Frickthal, sowie

\*1 Siehe außer der Helvetia und Müller-Friedberg's Annalen (für die meisten Umgestaltungen) auch F. J. Leutly, Geschichte des Kantons Zürich von 1794—1850, 2. Band.

der Gegensatz der in der Zahl ihrer Bekenner sich fast gleichstehenden Confessionen machten den Zündstoff mannigfaltiger und riesen leichter Verwirrung hervor. In den katholischen Landesbezirken arbeiteten klerikale Elemente unter der Decke demokratischer Bestrebungen. Das Bisthumskonkordat, durch welches Aargau vom Konstanzer Bisthumsverbande abgelöst und dem Bisthum Solothurn einverleibt wurde, hatte schon 1828 die Gemüther stark entzündet und drohende Ausbrüche veranlaßt. Anregungen für Verbesserungen in der Verfassung fielen bereits in die Periode vor der Julirevolution.

Auf den neuen Anstoß war Aargau einer der ersten Kantone, der lebhaft ergriffen wurde. Doch traten die liberalen Männer, die bisher das Vertrauen besaßen, anfangs nur sachte auf und richteten von Lenzburg aus die einfache und bescheidene Bitte an die Regierung, dafür zu sorgen, daß die Art und Weise gesetzlich festgestellt werden möchte, wie die Verfassung revidirt werden könne, da hier wie in fast allen Verfassungen der Restaurationszeit gar kein Revisionsmodus vorgesehen war (12. September 1830). Die Regierung, unfähig die Zeit zu ergreifen, zeigte keinen ersten Willen zur Reform und suchte das Begehren auf die ordentliche Sitzung des Großen Rathes hinauszuschieben, der sich erst im Dezember versammeln sollte. In einer aufgeregten Zeit waren drei Monate zu viel für die Geduld des Volks; der Strom der Bewegung schwoll höher. Eine Volksversammlung zu Wohlenschwil von 3—4000 Bürgern scharte sich um das Banner einer durchgreifenden Verfassungsänderung (7. November). Da zugleich eine theilweise Erneuerung des Großen Rathes bevorstand, so gab dies weitem Anlaß, die Stimmung im Lande energischer kund zu thun. Wie in Thurgau weigerte man sich in den meisten Kreisen, diese bloß unvollständige Auffrischung der Behörde vorzunehmen. Die Reformfreunde erklärten: „Haben wir wieder einmal einen Gr. Rath, der uns 12 Jahre auf dem Nacken sitzen darf, so gehen die Umänderungen der Verfassung entweder gar nicht von Statten, oder sie erfolgen so langsam, daß wir das Bessere nie erleben.“ Anordnungen der Regierung, die Vornahme der Wahlen zu erzwingen, vermehrten nur die Aufregung. Schon zeigten sich Symptome eines drohenden Aufstands in den katholischen Bezirken. Der aristokratische Borort bot Hülfe an, um die Ordnung aufrechtzuhalten. Die Regierung dankte für die Theilnahme, lehnte indeß bewaffneten Zuzug ab.

Der jetzt außerordentlich zusammengerufene Große Rath konnte sich nur zu einer Halbheit entschließen, indem er wohl in die Aufstellung eines Verfassungs Rathes willigte, aber die Beschränkung daran knüpfte, daß die Vorschläge desselben der Prüfung und Abänderung des alten Großen Rathes unterliegen und erst das so unter die Schere genommene

Wert dem Volk zur Sanction vorgelegt werden sollte. Damit wollte sich die entschiedenere Volksparthei nicht zufrieden stellen. Vergebens verhiess die Regierung in einer Art von Amnestiedekret, einen dichten Schleier über bisherige Unordnungen zu werfen, und gewährte einzelne materielle Erleichterungen. Die Stimme der Gemäßigteren wurde überhört; das Ansehen der Behörden schwand und gewaltsame Entschlüsse gewannen die Oberhand. Der Heerd der äußersten Bewegung war in den Freien-Regimenten, wo klerikale Triebfedern mitspielten. Hier erging das Aufgebot zur bewaffneten Erhebung. Eine Art von Kriegsrath leitete die Anordnungen. Den hauptsächlichsten Impuls gab der wenig gebildete und politisch unbeholfene aber entschlossene und beim Volk beliebte Schwannenwirth Fischer von Merischwand. Ihm zur Seite standen die klügeren und redelundigeren Brüder Leonz und Peter Bruggisser. Aus den Bezirken Muri, Bremgarten und Baden, zum Theil auch von Brugg und Lenzburg, brach der Landsturm auf und sammelte sich zwischen Wohlen und Birmingen (6. Dezember), von wo er bis zu 3000 Mann anschwellend, auch von einer Schaar Luzerner Freischärler verstärkt, über Lenzburg gegen die Hauptstadt zog. Einzelne Elitehaufen dieser Volksarmee waren wohlbewaffnet und ausgerüstet. Es fehlte nicht an Artillerie, Scharfschützen und Cavallerie, nur an Munition gebrach es. Bei den Reihen sah man wenig Offiziere, dagegen viele Exerciermeister, abgedankte Militärs aus französischem Dienste oder sogenannte Rothröckler. An der Spitze ritt Fischer als Obergeneral, in bürgerlicher Kleidung, mit einem Säbel bewaffnet. Die Führer hielten auffallend gute Mannszucht und Ordnung. Vor dem Ausbruch wurde den Haufen dringend vorgestellt, daß man zur Eroberung der Rechte des Volks ausrücke, daß deßhalb Niemanden Unrecht angethan werden dürfe, alles Mißhandeln der Personen, alles Plündern untersagt sei. „Kaum war zu begreifen, wie eine scheinbar unorganisirte, leidenschaftliche, gleichsam chaotische Masse so regelmäßig und geordnet einherzog.“\*)

Die Regierung war dieser Insurrektion gegenüber ohnmächtig; die aufgebotenen Truppen stellten sich zum größeren Theil nicht ein; was dem Rufe folgte, war kaum zusammenzuhalten. Ein schwaches Corps, das unter dem Kommandanten Feyer gegen Lenzburg vorgehoben wurde, wich ohne ernstliches Gefecht, mit Verlust einer Kanone, in voller Auflösung auf Narau zurück, wo man allen Widerstand aufgeben mußte. Der Landsturm konnte ungehindert in die Hauptstadt einrücken und das Rathhaus umschließen. Die Regierung wurde indeß nicht gewaltsam aufgelöst; nicht ohne Muth und Würde harrete sie auf ihrem Posten

\*) Siehe die umständliche (dem Aufstand sonst nicht günstige) Darstellung von Franz Xaver Bronner in dem „Gemälde des Kantons Aargau“ (Theil der Gemälde der Schweiz).

aus und nahm die Verlangen der Volksführer entgegen, sich gegen alle Gewalt vermahrend, die Schuldigen verantwortlich erklärend und alle Oberamt männer zur Erfüllung ihrer Pflichten auffordernd. Die Volksführer schwankten, wie sie den Sieg benützen sollten. Die Kühnsten riefen, nach der Feste Narburg zu ziehen und das Schweizervolk zur bewaffneten Stellung aufzufordern, bis alle Verfassungen von 1814 beseitigt seien. Ein Theil des Landsturms verließ sich oder wurde entlassen. Der Kern zog sich — nachdem die Regierung in schleunige Zusammenberufung des Gr. Raths gewilligt hatte, unter der Bedingung, daß die Hauptstadt geräumt werde — mit 4 Kanonen aus dem Zeughause nach Lenzburg und erwartete hier in drohender Haltung, durch neuen Zuzug aus dem Freickthal verstärkt, den endlichen Entscheid ab. Der in aller Eile zusammenberufene Große Rath gab dem Drang der Umstände nach und willigte jetzt in einen Verfassungsrath, der ohne Dazwischenkunft der alten Behörde den Entwurf einer neuen Verfassung direkt vor das Volk bringen sollte (10. Dezember). Damit war dem Verlangen entsprochen. Kanonenschüsse feierten in Lenzburg den errungenen Sieg; der Landsturm wurde entlassen und die Ordnung kehrte ohne weitere Störung zurück. Thätlichkeiten und Erzeße, die sich gegen Personen und Eigenthum richteten, waren wenig oder keine verübt worden. „Vater Fischer“ war der gepriesene Held des Tages. Bei seiner Rückkehr wurde er auch vom Kloster Muri gastlich bewirtheet und in seiner Heimathgemeinde mit Triumphbogen empfangen. —

Der Kanton Solothurn gehörte zu denjenigen Ständen, die im Jahr 1814 am weitesten in die alte aristokratische Herrschaft zurück sanken. Die Stadt mit ihren patrizischen Geschlechtern maßte sich fast zwei Drittheile der Stellen im Großen Rath an und riß damit so gut wie alle Gewalt an sich. Unmittelbar nach der Usurpation machte das Landvolk einen Aufstandsversuch, der indeß scheiterte und nur rachsüchtige Verfolgungen nach sich zog. In der Bevölkerung blieb ein bitterer Groll und die Art und Weise, wie die Stadtbürger sich an die Güter des Staates legten und alle etwas einträglichen Neuter in ihrem engen Kreise vertheilten, vermehrte die Kluft zwischen Stadt und Land.

Als jetzt der Tag einer Abrechnung kam, verlor das patrizische Regiment in Solothurn bald den Boden unter seinen Füßen. In der bisher herrschenden Klasse selbst löste sich eine Parthei ab, die von ihrem Einfluß und ihren Pfändern so viel wie möglich zu retten suchte. Der Gr. Rath sträubte sich zwar gegen die Reformbegehren, die von einer am 15. Nov. in Olten versammelten Anzahl angesehenen freisinniger Bürger — deren hauptsächlichste Wortführer Jos. Munzinger und Reinerth waren — in einer Denkschrift an die Regierung gerichtet wurden. Aber als der Drang stärker wurde, eine Volksversammlung in Balsthal

von 2500 Bürgern die Reformbegehren unterstützte (22. Dez.), auch der Landsturm Miene machte, aufzubrechen, trat der Gr. Rath auf die Forderungen ein. Die Verfassungsrevision nahm hierauf den Charakter einer Art Vereinbarung an, indem zwischen dem Gr. Rath und Ausschüssen der Landgemeinden und der Stadt Olten, welche den Mittelpunkt der Reformbewegung bildete, wie von Behörde zu Behörde unterhandelt wurde, bis man sich über alle Punkte der neuen Verfassung verständigt hatte und der endliche Entwurf des Gr. Rathes dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden konnte. —

In Luzern konnte sich die patrizische Herrschaft im Jahre 1814 nicht so ausschließlich restauriren, wie sie beabsichtigte. Die damals noch lebenden Mitglieder der Regierung vor 1798 forderten die Mediationsregierung auf, ihre Gewalt in die Hände der alten gnädigen Herren und Obern zu legen. Aber den Bürgern der Stadt, die nicht zu den Patriziern gehörten, gefiel dieß nicht und die ehemaligen Herren, um die Bürger zu gewinnen, sahen sich genöthigt, eine Schrift anzustellen, kraft welcher auf das Patriziat Verzicht geleistet wurde. Als das Bündniß geschlossen war, erfolgte die gewaltsame Auflösung der mediationsmäßigen Regierung. An die Stelle des alten Familienregiments trat jetzt eine oereinte junkerliche und spießbürgerliche Stadtaristokratie. Die Verfassung war so schlecht, wie irgend eine in der Eidgenossenschaft. Der Landsturm war nur die eine Hälfte der Vertretung zugestanden; der Gr. Rath wählte sich größtentheils selber; der Kl. Rath besaß eine Allgewalt durch Selbstergänzung, alleinige Ausübung der Initiative und Vereinigung der vollziehenden und richterlichen Gewalt; die Amtsdauer endlich war lebenslänglich.

Noch während der Restaurationsperiode veränderten sich indeß die Verhältnisse in Luzern wesentlich. Einigen freisinnigen Männern, die im Gr. Rathe saßen, voran die beiden Brüder Eduard und Kasimir Pfyffer, gelang es nach harten Anstrengungen eine Wänderung in der Verfassung herbeizuführen, in welcher die schreiendsten Gebrechen verbessert wurden. Die modifizierte Verfassung trat aber nicht sogleich in ihrem ganzen Umfange in Wirksamkeit; nur nach und nach sollte sie ins Leben eingeführt werden. Bevor dieses vollständig geschehen war, kam die neue Bewegung, die zu einer schnelleren und durchgreifenderen Reform drängte. Die erste Fahne pflanzte Dr. Troxler, nach der Restauration in Luzern verfolgt, jetzt Professor in Basel, durch eine Vorstellungsschrift an den Gr. Rath auf, worin auf die feierliche Entsagungsurkunde der ehemaligen patrizischen Regierung von 1798 hingewiesen, an den gewaltsamen Sturz der Mediationsregierung erinnert und volle Herstellung der Volksrechte verlangt wurde. Die Vorstellung ging von Hand zu Hand und fand bald mehr als 3000 Unterschriften, obgleich das Sam-

meln von Unterschriften bisher strenge verboten war. Eine Volksversammlung in Sursee gab ihr weiteren Nachdruck (21. Nov.). Der Gr. Rath that einen Schritt entgegen und setzte einen zahlreichen Ausschuss zur Revisionsberathung nieder. Aber die Vorschläge blieben hinter den Volksverlangen zurück; die Gährung wuchs. Auch der Klerus, der die Restauration mit Dankadressen begrüßt hatte, fing an, das leere Schiff der Aristokratie zu verlassen und im äußersten demokratischen Lager sich Bundesgenossen zu suchen. Dieser klerikalen Richtung spielte ein Bauer aus dem Hochdorfamt in die Hände, Leu von Ebersoll, Volkstribun am Gängelband der Priester, der die Masse gegen die einsichtigeren Liberalen aufzureizen suchte und zu bewaffnetem Zug nach Luzern trieb, um die Regierung gewaltsam aufzulösen. Die Dinge blieben indeß in friedlichem Geleise. Das vorangegangene Beispiel von Aargau hielt von unzeitigem Widerstand gegen den Drang nach freier Konstituierung zurück. In der Revisionskommission brach Dr. Kasimir Ffyffer, der leitende und umsichtige Kopf der Reformpartei, den kräftigeren Gedanken Bahn. Der Gr. Rath willigte in die Aufstellung eines vom Volk direkt zu wählenden Verfassungsrathes (von 101 Mitgliedern), nur mit etwelcher Beimischung aus dem bisherigen Gr. Rath, von welchem 20 Mitglieder in die konstituierende Behörde hinübergenommen wurden. So vollzog sich der Umschwung in einem zweiten Vorort. —

Nirgends hatte sich im Jahr 1814 das aristokratische Regiment schamloser und brutaler wieder aufgerichtet, als im Kanton Freiburg. Nur unter der unmittelbaren Einschüchterung der fremden Truppen und den äußersten Gewaltandrohungen konnte hier der Gr. Rath zur Abdankung genöthigt und die Bevölkerung niedergehalten werden. Exekutionstruppen, Verweisungen, Geldbußen, Strafen aller Art waren schonungslos an der Tagesordnung, bis die Gemeinden sich fügten. Alle Gewalt fiel in die Hände der „großen oder sogenannten patrizischen Burgerschaft der Stadt Freiburg“, die sich drei Viertel der Stellen im Gr. Rath anmaßte und der Landschaft nur einen Viertel der Mitglieder überließ, deren Wahlen noch dazu von der Behörde selbst ausgingen. Auch die „kleine Burgerschaft“ der Stadt sah sich auf diese Weise verdrängt. In der ganzen Restaurationsperiode war der Kanton wie eine bourbonische Provinz. Die ersten und einträglichsten Stellen beim Stabe der Schweizergarde in Frankreich waren mit Freiburgern besetzt. Offiziere im französischen Dienst konnten auf Urlaub Sitz in den Behörden nehmen und hier mit regieren.

Nur in einer Richtung schien für eine kurze Zeit die Morgenröthe einer bessern Zukunft aufzugehen. Schon während der Mediation hatte der römische Klerus den Boden unterwühlt und einen beherrschenden Einfluß auf den Staat gewonnen. Als ein Dekret für die Bestellung

eines Erziehungsraths zum Zwecke eines bessern Volksunterrichts erlassen wurde, setzte sich der Bischof dagegen und die Ausführung unterblieb. Ein kleiner aber angesehenere Theil des Patriziats suchte jetzt — eingedenk der alten Freiburger Aristokratie, die an der Staatsmaxime festhielt, die Macht der Priester nicht aufkommen zu lassen — das Volk aus der tiefen Unwissenheit zu ziehen und für Bildung und Aufklärung zu wirken. In den ersten Jahren nach der Restauration gelang es diesem Theil einen leitenden Einfluß auf den öffentlichen Unterricht zu gewinnen. Unter einem zweckmäßig bestellten Erziehungsrath machte das Schulwesen in dem kurzen Zeitraum von vier Jahren die sichtbarsten Fortschritte. Die Musterschule des menschenfreundlichen Girard konnte sich in ihrem vollen Glanze entwickeln und der Ruf derselben lockte Wißbegierige von Weitem her. Die Regierung selber wurde vermocht, die auf wechselseitigen Unterricht beruhende Lehrmethode desselben in den Primarschulen einzuführen. Darüber erschreckt wandte sich die Klerisei an den großen Haufen der Patrizier im Gr. Rath, warnend vor der Gefahr, welche den Fortbestand der aristokratischen Ordnung bedrohe, wenn einmal Aufklärung unter das Volk gedrungen sei. So ward ein oligarchisch-theokratisches Bündniß geschlossen, das für den Kanton Freiburg so verhängnisvoll werden sollte.

Um der Volksbildung entgegenzuarbeiten, sann man sofort auf die Einführung des Jesuitenordens. Zuerst berief man die Ligorianer, die als Vortrab dienen mußten. Dann kam der wirkliche Antrag an den Gr. Rath, mit der Gesellschaft Jesu zu unterhandeln, dieser den Unterricht im Kollegium zu übergeben und ihr auch die Fonds zu überlassen. Eine Zeit lang sträubte sich noch die Mehrheit des Staatsrathes gegen den Vorschlag und erklärte es als Versündigung am Staat, wenn man den Ausländern, deren Geist, Sitten und Ordenseinrichtungen mit dem Wesen der Schweiz in solchem Widerspruch ständen, die Erziehung der vaterländischen Jugend übergeben wolle. Aber der Widerstand wurde durch die päpstliche Agitation überwunden. Der Nuntius, der Bischof und der Theil der Geistlichkeit, der ihm blind gehorchte, setzten Alles in Bewegung; die Stimmen von Großräthen wurden durch Versprechungen oder Drohungen erschlichen; die Jesuitengegner als irreligiöse Menschen verlästert; die Religion als in der äußersten Gefahr schwebend dargestellt. Vergebens warnte selbst die aristokratische Regierung von Bern vor einem Entschluß, der nicht bloß für den Kanton, sondern für die ganze Eidgenossenschaft von unberechenbaren Folgen sei. Vergebens horten auch die einsichtsvollsten Redner im Gr. Rath alle Kraft auf, um das Unheil abzuwenden. Die Mehrheit der patrizischen Kaste schloß den Pakt mit dem Jesuitenorden und dieser konnte in Freiburg einziehen (1818). Sofort begannen die gehässigsten Anfeindungen gegen den

aufgeklärten Pädagogen Girard. Nicht lange, so wurde seine Lehrmethode verpönt und aus den Primarschulen entfernt. Umsonst reichten die Familienväter eine Denkschrift ein, worin sie erklärten, daß der Tag, wo man Girards Schulen schliesse, der Tag eines allgemeinen Unglücks sein werde; umsonst stifteten die Oberamtswänner Berichte ab, worin alle Beschuldigungen über Irreligiosität widerlegt und gezeigt wurde, daß der steigende Gewerbefleiß und Wohlstand des Kantons die segensvolle Frucht aus Girard's Schulen sei. Der edle Menschenfreund mußte mit trauerndem Herzen von seiner Vaterstadt scheiden.

Der ganze Kanton schien fortan nur für die Jesuiten geschaffen zu sein. Sieben Ordensbrüder zogen anfänglich ein; bald stiegen sie bis gegen hundert. Mit Hülfe der herrschenden Klasse konnte der Orden sein Noviziat von Brig in Wallis nach Stäffis in Freiburg verlegen, ein großartiges Pensionat neben dem Kollegium erbauen, ein Seminarium oder Priesterhaus erstellen und endlich auch mit wirklichen Staatsmitteln ein imposantes Lyceum gründen. Dem ganzen theokratisch-oligarchischen System wurden Politik und Verwaltung untergeordnet. Bei Besetzung jeder Beamtung, bis in die unterste Stufe der bürgerlichen Hierarchie, verlor man den gemeinsamen Kastenzweck nicht aus den Augen.

In diesem Zustande befand sich der Kanton Freiburg im Jahre 1830. Die Patrizier frohlockten, als die Kunde von den Juliordonnanzen kam; um so größer war der Schrecken, als der Thron der alten Bourbonen zusammenbrach. Schaarenweise kamen flüchtige Jesuiten und hohe legitimistische Häupter in den Kanton gezogen, um hier ein Asyl zu suchen. Die gedrückte Bevölkerung richtete jetzt ihren Blick nach Murt en, das sich im Jahr 1814 kräftiger gegen die Mißhandlungen gewehrt und eine gewisse selbstständige Stellung bewahrt hatte. Von dort erwartete man den ersten Anstoß zu einer entschiedenen Bewegung. Dieses geschah durch eine Vorstellung des Stadtraths; die in männlicher und kategorischer Sprache verlangte, daß sogleich der Entwurf einer neuen Verfassung auf Grundlage der Volkssouveränität und Gleichheit aller Bürger eingeleitet werde. Der Kern des Patriziats glaubte noch trosten zu können. Der Staatsrath drang darauf, die Vorstellung dem Gr. Rath mit dem Antrag vorzulegen, daß er dieselbe als ungeziemend und widersprechlich zu den Akten lege. Im Kl. Rath erhob sich indeß eine starke Minderheit zu Gunsten der Revision. Bei der Abstimmung standen sich die Stimmen gleich, dreizehn gegen dreizehn. Der Vorstand — Schultheiß von Gottrau — entschied für die Beseitigung. Dies goß nur Del ins Feuer; von allen Seiten regte sich das Land; so sehr sich die jesuitisch-patrizische Parthei abarbeitete, wurde sie doch täglich schwächer. Im Kl. Rath gewann der Vorschlag auf Anbahnung einer Verfassungsrevision die Mehrheit, aber zugleich wurde die drohende Maßregel be-

schlossen, für die Sitzung des Gr. Rath's Truppen einzuberufen. Als dieser sich versammelte (2. Dez.), strömten aus allen Gegenden des Kantons die angesehensten Bürger, der Kern des Volkes, nach der Hauptstadt, ohne Waffen. In friedlicher Haltung stand die Masse in kleiner Entfernung vom Rathhause. Aber verdächtige militärische Maßnahmen, maskirte Kanonen, im Versteck lauernde Mannschaft mit scharfgeladenen Gewehren, erregten gewaltige Unruhe beim Volk. Plötzlich erscholl auch aus dem Munde des wachhabenden Offiziers das Kommando zum Feuer; ob aus Mißverständnis oder auf einen Wink des Oberbefehlshabers, blieb unermittelt. Schon waren die Gewehre erhoben, die Hahnen gespannt, und grenzenlos das Entsetzen und Loben der Menge. Auch in den Rathsaal drang schleunige Kunde von dem Befehl. Da sprang Friedrich Chaillet von Murten auf den Schultheiß Gottrau zu und rief: „Sie sind ein Mann des Todes, wenn Sie den Befehl zum Feuern auf das Volk gegeben haben!“ Dieser verneinte es. Der Schultheiß von Diezbach aber stürzte eiligst die Stiege herab, untersagte gebieterisch jeden Gebrauch der Waffen, warf sich vor den Haufen und verhinderte ein Blutvergießen. Nur mit Mühe legte sich die Wuth im Volke.

Der Gr. Rath wehrt sich nicht und nahm den Antrag auf Verfassungsrevision einstimmig an. Zufrieden ging die Menge für den Augenblick heim, aber schnell brach das Mißtrauen auf dem Lande wieder aus, da die Verfassungsrevision nur im Allgemeinen, ohne nähere und bestimmte Garantien beschlossen war. In den meisten Gegenden wurde die Stimmung wieder drohender; von Murten aus zog der Landsturm, 1500 Mann stark, gegen Freiburg. Zur Beschwichtigung blieb der Regierung nichts übrig, als in einer Proklamation die Zusage zu ertheilen, daß alle Vorrechte aufgehoben und der Grundsatz einer vollkommenen Gleichheit der politischen Rechte anerkannt werden sollten. Damit wollten die bisherigen Führer der Liberalen sich zufrieden geben und die Revision der bestehenden Behörde überlassen, aber in dem am 7. Dez. versammelten Gr. Rath verlangte Chaillet aus Murten, als Wortführer einer entschiedeneren Parthei, die Aufstellung eines Verfassungsrathes. Auch im theokratischen Lager machte man jetzt, angesichts der Noth, eine Schwenkung, und klammerte sich an die demokratische Richtung, in der Hoffnung, die Volksherrschaft für pfäffische Zwecke ausbeuten zu können. Unerwarteter Weise gewann der Verfassungsrath die überwiegende Mehrheit. Doch wurden indirekte Wahlen für denselben beschlossen und dem Verfassungsrath die Macht verliehen, die Verfassung von sich aus ohne weitere Sanction des Volkes festzustellen. —

Der junge Kanton St. Gallen entging im Jahr 1814 der Gefahr zerissen zu werden, aber nicht den Rückschritten in der Verfassung. Zu den Einrichtungen, die das Regiment stabil und bureaukratisch machten, kam

die schwere Sünde einer Trennung nach den beiden Religionspartheien für kirchliche, matrimonielle und klösterliche Verwaltungssachen, sowie für das Schul- und Erziehungswesen. Ein katholischer und ein evangelischer Gr. Rath waren neben den allgemeinen Gr. Rath gestellt. Der frühere Erziehungsrath, der Vieles für die Einheit des aus so verschiedenen Bestandtheilen zusammengeschmolzenen Staates leistete, mußte verschwinden. Die Hauptinstitutionen des Staates standen in keinem unmittelbaren Verhältnisse mehr zu den Staatsbehörden. Die Volkserziehung, die gelehrten Schulen, das Klosterwesen, die Ehegesetzgebung, das Kollatur- und Abberufungsrecht — dies Alles und was damit zusammenhing fiel außer den Bereich der Landesregierung. In allen sogenannten konfessionellen Angelegenheiten ward der Korporationseinfluß je länger je stärker. Die Staatsgewalt sank zu Nichts herab. Der Zelotismus der katholischen Führer entschied über die Schicksale des Kantons. \*)

Gegen das Ende der Zwanziger Jahre regte sich auch hier das politische Leben wieder; jüngere Reformfreunde von Talent und Einsicht gewannen Boden; mit Erfolg wurde gegen das System der Heimlichkeit gekämpft; eine Revision des Großrathsreglements verließ der gesetzgebenden Behörde etwas größeres Gewicht. Nach den Juliereignissen gab die Thurgauer Volksversammlung zu Weinfelden den ersten kräftigen Anstoß. In Fluß kam die öffentliche Diskussion durch eine Schrift des gewandten Staatschreibers Baumgartner, worin die nöthigen Reformen — voran die Aufhebung der konfessionellen Trennung und eine volksthümlichere Wahlart des Gr. Rathes — klar und gründlich hervorgehoben wurden. Von allen Ecken und Enden flogen jetzt die Revisionsideen; so verschiedenartig der Kanton, so bunt waren die Meinungen und Wünsche; eine Parthei nach der andern wurde überflügelt; neben der repräsentativen Demokratie trat auch das Landsgemeindesystem in die Schranken. Von klerikaler Seite suchte man die extreme Demokratie auszubenten und kirchlichen Fanatismus zu schüren, um die konfessionelle Trennung aufrecht zu halten. Die Regierung sträubte sich nicht lange gegen eine Revision und traf einleitende Schritte. Der Gr. Rath setzte eine Neunzehner-Kommission nieder, um Vorschläge zu bringen, aber statt sich zu beeilen, verschleppte diese die Arbeit. Die Fluth hatte Zeit, höher und höher zu steigen, die demokratische Richtung gewann an Boden. Volksversammlungen folgten auf Volksversammlungen; den Ausschlag gab der Tag von Altstätten (5. Dezember) wo ein unbeachteter Mann von dort, der Bintenwirth Joseph Eichmüller, eifriger Verehrer der Landsgemeindesfreiheit, ohne Bildung, aber nicht ohne Beredt-

---

\*) S. Entstehung und Bedeutung des Art 22 der Verfassung von St. Gallen, von Hungerbühler (in Ludwig Snell's Schweiz. Staatsrecht).

samkeit, das Volk mit dem bündigen Ruf zu gewinnen mußte: „Ist die Regierung Herr, so ist es billig, daß sie die Verfassung mache; ist's aber das Volk, so soll dieses an die Arbeit.“ Jubelnd beschlossen die 3—4000 Rheinthaler: Kleiner und Großer Rath sind bloß provisorisch; die Neunzehnerkommission soll aufgelöst und vom souveränen Volk in Kreisversammlungen ein volksthümlicher Verfassungsrath erwählt werden. Neue Versammlungen, wie zu St. Gallenkappel, zu mehr als 3000 Mann stark, folgten der Losung und die liberalen Führer, die der demokratischen Fluth zu wehren suchten, mußten den Widerspruch aufgeben. Die Neunzehnerkommission fiel zu Boden und ein Verfassungsrath wurde bestellt mit Wahlen nach dem reinen Verhältniß der Bevölkerung.

Der bisher gefeiertste Staatsmann St. Gallens, Müller-Friedberg, konnte sich in dem Auseinanderplatzen der Partheien und politischen Gegensätze nicht mehr zurechtfinden und rief (in seinen Annalen zur Geschichte dieser Zeit) ein anhaltendes Wehe über das Unterwühlen aller staatlichen Ordnung. „So hell derselbe in kirchlichen Dingen dachte, so fest er gegen geistliche Anmaßungen stand, so unempänglich war er für die Ideen der Demokratie, so blind gegen den Geist der neuen Zeit.“ \*) —

Im Kanton Waadt brachte die Restauration nicht wie an den meisten andern Orten ein den bisherigen Errungenschaften feindliches Regiment empor. Der Kanton behauptete mit kräftigen Anstrengungen seine junge Selbstständigkeit gegenüber den Berner Wiedereroberungsgelüsten. In den inneren Zuständen ging der Rückschritt nicht so weit, daß die aristokratischen Elemente zur wirklichen Geltung kommen konnten. Es blieb eine republikanische Parthei am Ruder, die mehr oder weniger die Grundsätze der Revolution von 1798 vertrat, im bisherigen liberalen Geiste fortregierte und sowohl in Bezug auf die Gesetzgebung als die Verwaltung Tüchtiges leistete, so daß der Kanton eine Zeit lang rühmlich voranzuschreiten schien.

Aber mit der Restauration wurden auch in Waadt die überall üblichen künstlichen und komplizirten Wahlformen eingeführt, die auf Selbstergänzung hinausliefen und den wahren Charakter der Volksvertretung fälschten. Dadurch verknöcherte sich allmählig die bestehende Gewalt und gerieth in eine enge Richtung. In den Behörden bildete sich eine kompakte Mehrheit, die keine unabhängige Gesinnung aufkommen ließ. Zuletzt bestand der Große Rath zu nicht weniger als vier Fünftheilen aus Regierungs-, Gerichts- oder Gemeindebeamten. Die alte republikanische Parthei wurde unvermerkt konservativ und glaubte mit

\*) S. Geschichte des Kantons St. Gallen, von Otto Henne-Amrhyn. Seite 194.

ihren frühern Verdiensten genug gethan zu haben. Bei dem ausschließlichen System fiel ein Druck nicht nur auf die Presse und öffentliche Meinung, sondern auch auf die Gewissensfreiheit. Als eine pietistische Richtung um sich griff und mit der Nationalkirche in Widerspruch gerieth, wußte man sich nicht anders als durch Strafvorbote gegen die religiösen Versammlungen zu helfen. Durch die Verfolgungen wurde indeß das Sektenwesen nicht unterdrückt, sondern nur gefördert.

Gegen das beschränkte Wahlssystem und den politischen Kastengeist regte sich früh eine Opposition. Zu den Vorkämpfern gehörte der greise Friedrich Casar Lahaerpe, dessen patriotische Gluth noch nicht erloschen war. Aber eine Zeit lang wurde jede Modifikation von der geschlossenen Mehrheit im Großen Rathe zurückgewiesen. Auch eine Reformpetition, die sich im Jahr 1829 mit 4197 Unterschriften bedeckte, fand kein Gehör. Als entschiedener Gegner trat damals noch der junge Druoy auf, der dem Gr. Rath die vollste Souveränität vindicirte und das volksthümliche Verlangen als einen Eingriff in die Autorität der Behörde bekämpfte. Die alten Republikaner mißtrauten zum Theil dem neu auftauchenden Liberalismus, weil sich hinter diesem auch aristokratische Triebfedern zu verstecken schienen. Bei der zunehmenden Unzufriedenheit sah sich indeß die Regierung genöthigt einzulenken und eine theilweise Aenderung des Wahlsystems vorzuschlagen. Die dadurch hervorgerufene Reform blieb jedoch einstweilen auf dem Papier, indem — nach einem unglücklichen Uebergangsgesetz — die bestehenden Behörden keiner unmittelbaren Erneuerung unterworfen wurden und die revidirten Bestimmungen erst bei Ablauf der jeweiligen Amtsdauer in Kraft treten sollten. Die Opposition wurde daher nicht beschwichtigt.

Die konstitutionelle Bewegung im benachbarten Frankreich trug dazu bei, den öffentlichen Sinn in Waadt immer lebhafter zu erregen. Als die Julirevolution ausbrach, hatte sich bereits ein bedeutender demokratischer Umschwung in den Geistern vollzogen. Der mächtige Anstoß führte bald weiter auf der Bahn der Reform. Bloße Abänderung des verhaßten Uebergangsgesetzes, womit die Regierung entgegenkommen wollte, genügte nicht mehr. Auch die bisherigen liberalen Führer wurden zum Theil überflügelt. Eine Petition, die von Lausanne ausging und 6000 Unterschriften aus allen Gegenden des Kantons erhielt, verlangte die Einberufung eines Verfassungsraths. Bei der Versammlung des Großen Rathes kamen, durch Feuerzeichen auf den Hochwachten gerufen, von allen Seiten Volkshaufen nach der Hauptstadt, um dem Begehren Nachdruck zu verleihen. Die Behörde wollte sich durch die drohende Haltung des Volks nicht einschüchtern lassen und beschloß, jede Verathung auszusetzen, so lange die Menge nicht auseinander gehe. Dadurch wuchs die Aufregung. Unter Trommelschlag zog das Volk am

nächsten Tag mit Knütteln bewaffnet vor das Rathhaus. Ungestimmt drangen Leute selbst in den Großrathssaal und fingen hier an zu toben und Unfug zu verüben. Nur mit Mühe gelang es, den Tumult zu beschwichtigen und die Menge zum Rückzug auf den Montbenon zu bewegen, wo sie des Entschides harrete. Auf das Drängen der populären Führer gab hierauf der Große Rath nach und willigte in die Einberufung einer Constituante (18. Dez. 1830). Der Beschluß wurde freudig begrüßt und mit Aufstellung von Freiheitsbäumen gefeiert. —

Etwas später kam es auch in Schaffhausen zu einem Umschlag. Dieser kleine Kanton jenseits des Rheins befand sich unter der Mediation in glücklicher Entwicklung. Die Restauration warf ihn in faule Zustände zurück. Die Ordnung, die dem Kanton ohne alles Zutun der Landschaft aufgedrängt wurde, rief die Grundlagen der alten 1689er Verfassung wieder in's Leben. Die Stadt mit ihrem Junkerthum erhielt wieder das vollständigste Uebergewicht. Stadt- und Staatsgut wurden in einer Weise verschmolzen, daß weder Ordnung noch Controle möglich waren. Im Jahr 1819 lehnte sich das Landvolk bei Gelegenheit eines neuen Finanzgesetzes auf, unter eidgenössischer Vermittlung wurde jedoch die Ruhe bald wieder hergestellt. Im Jahr 1826 wurde zwar die Verfassung einer Revision unterworfen, einzelne Uebelstände beseitigt, die Justizpflege etwas verbessert und eine Reform des gesammten Schulwesens angebahnt. Aber das schreiende Mißverhältniß in der Repräsentation blieb bestehen. Die Stadt mit ihren 6000 Seelen hatte auch ferner zwei Drittel der Vertretung in Händen, während der Landschaft mit 24,000 Einwohnern nur ein Drittel zustand. Auch mit dem Finanzwesen ging es nicht besser. Ein schlauer Betrüger wußte dasselbe in fast unentwirrbarer Verwicklung zu erhalten, wodurch die Landbürger in ihrer Meinung bekräftigt wurden, die Hauptstadt finde solche Unordnung in ihrem Interesse. Zu spät machte man Miene, diesem Unwesen zu steuern.

Die Kluft zwischen Stadt und Land öffnete sich auch in Schaffhausen, als der größere Theil der Schweiz in Bewegung kam. Trennung von Stadt- und Staatsgut war das erste Lösungswort, dem bald der Ruf nach allgemeiner Verfassungsrevision folgte. Die Gährung wuchs allmählich; in Unterhallau brach ein kleiner Aufstand aus; man machte Anstalten zu einem bewaffneten Zug nach der Hauptstadt; das Städtchen Stein am Rhein brohte sich ganz vom Kanton zu trennen und dem freien Thurgau anzuschließen. Das Stadtyunkerthum dachte eine Zeit lang noch an Widerstand; aber die Behörden sahen den Boden unter ihren Füßen schwinden, Regierung und Großer Rath dankten ab und ordneten die Wahl eines Verfassungsraths nach der Volkszahl an. (20. Januar 1831.)

## Der Umschwung in Bern.

Nicht leicht war es in Bern das aristokratische Bollwerk zu brechen. Hier hatten die liberalen Ideen sich erst langsam emporarbeiten können und war die Regierung zu entschiedenem Widerstand geneigt. Der Vorgang von Zürich und anderen Kantonen mußte der schwerfälligeren Masse den nöthigen Austoß geben.

Schon unter der Mediation konnten die aristokratischen Elemente in Bern sich wieder in bedeutendem Maße geltend machen. In den letzten Jahren waren die höchsten Behörden zu mehr als drei Fünftheilen mit Patriziern und Berner Stadtbürgern besetzt. Der aristokratischen Herrschaft genügte indeß der wiedergewonnene Einfluß noch nicht. Sobald der Schutz fremder Bajonette die Gelegenheit zum Umsturz bot, griff man wieder gierig nach allen alten Vorrechten. Ohne den hartnäckigen Widerstand der neuen Kantone, die vermittelnde Haltung einiger Stadtekantone und die Dazwischenkunft des Wiener Kongresses wäre die Reaction im Jahr 1814 noch weiter gegangen. Nur gezwungen verzichtete das restaurirte alte Bern auf die Wiedereinverleibung von Waadt und Aargau und machte der Zeit einige Zugeständnisse. Aber so weit es möglich war, merzte man die Errungenschaften der Neuzeit aus undkehrte in die Vergangenheit zurück. Der alte Rath der Zweihundert der Stadt Bern maßte sich wieder die ganze Souveränität an. Die Wahl dieser Zweihundert wurde neuerdings auf die regimentsfähigen Bürger beschränkt und bloß die Bedingungen, unter die regimentsfähige Bürgerschaft zu gelangen, etwas erleichtert. Dazu kam dann eine Scheinvertretung vom Lande durch 99 Mitglieder, deren Wahl so eingerichtet war, daß selten ein der Regierung mißbeliebiger Mann in den Gr. Rath kommen konnte. In Wirklichkeit lag die Leitung des Staates wieder in den Händen eines enggeschlossenen Familienregiments. Die Wahlfähigkeit aller Kantonbürger zu den Staatsämtern war zwar zugesichert, aber eine fünfzehnjährige Erfahrung bewies zur Genüge, daß eine Berücksichtigung auch der fähigsten Landbürger zu höheren Stellen zu den seltenen Ausnahmen gehörte. Auch in der Stadt war wieder eine Kluft zwischen den regimentsfähigen und nicht regimentsfähigen Klassen gezogen und letztere selbst von der Stadtverwaltung ausgeschlossen. Für die geringen Besoldungen, mit denen sich die gnädigen Herren und Obern zufrieden stellten und die nur die Ausschließlichkeit vermehrten, lag reichlicher Ertrag in den fetten Oberamtsstellen und so vielen andern Benefizien, die den herrschenden Geschlechtern zufließen. Auf dem Lande mußte das Volk wieder über Hochmuth und Willkürlichkeit der „Landvögte“ klagen, die eine enorme Justiz-, Polizei- und Administrativgewalt in sich vereinigten und fast nach Belieben schalten konnten. Die Masse der Bür-

ger erschien wieder als Unterthanen, die keinen Beruf hatten sich in öffentliche Angelegenheiten zu mischen und denen Gehorchen und Schweigen geboten war. Die erste Regierungsmaxime ging dahin, von Oben herab unbedingte Autorität auszuüben und tiefe Ruhe zu erhalten. Die öffentliche Meinung durfte sich nicht regen; jedes Verlangen nach einer Aenderung der bestehenden Ordnung wurde als Aufruhr behandelt. Selbst den ehrerbietigsten Vorstellungen mußte so viel wie möglich der Kiegel geschoben werden. Collectivpetitionen waren gänzlich verboten und Einzelpetitionen konnten nicht ohne Einsicht und Unterschrift des Oberammannes vor die Regierung gebracht werden.

Der ganze Staatshaushalt hüllte sich wieder in geheimnißvolles Dunkel. Erst als die aristokratische Regierung abtreten mußte, wurde eine einläßliche Rechenschaft über ihre Wirksamkeit seit 1814 veröffentlicht. Dieser Bericht zeugte von dem Bestreben, strenge Polizei zu üben, die Verwaltungsmaschine in regeltem Gange zu halten, das Staatsvermögen zu mehren, mit direkten Abgaben zu verschonen, einzelne bedeutende Bauten auszuführen und auch größere gesetzgeberische Arbeiten an die Hand zu nehmen. Ueberhaupt fehlte es so wenig an staatsmännischen Kräften wie an einem gewissen äußern Glanz, der wieder blenden konnte. Aber dem aristokratischen System war es unmöglich, die reichen Hülfquellen des Kantons fruchtbar zu machen, Lasten und Wohlthaten des Staats gleichmäßiger zu vertheilen und auf irgend einem Gebiet freiere Ideen durchzuführen. Für das Volksschulwesen wurde in der Periode von fünfzehn Jahren wenig mehr verwendet, als später in einem einzigen Jahresbudget verausgabt wurde. Man suchte das geistige wie politische Leben in dem allerngsten Kreise festzuhalten. In den Räten gab es wohl eine gewisse Opposition; auch stand dem Gr. Rath die Initiative zu; aber der Widerspruch entsprang fast ausschließlich aus der Eifersucht der mehr oder weniger Bevorzugten und ging selten über das gemeinsame Standesinteresse hinaus. Eine ernstliche Reformpartei konnte sich in Mitte der Regimentsfähigen nicht bilden. Nur einzelne Staatsmänner erhoben hin und wieder ihre warnende Stimme, die indeß von dem starren System nicht beachtet wurde.

Unter der strengen Autorität konnten die Regungen des Bernervolkes äußerlich nieder gehalten werden. Nur durch die freiere Presse in andern Kantonen fiel einiges Licht in das herrschende Dunkel. Bis zu den Juliereignissen wiegte sich deshalb das patrizische Regiment in stolzer Sicherheit. Aber die Kluft zwischen Volk und Regierung war tief genug, um das Gebäude bei der ersten Krisis zu erschütterern. Der Drang nach größerer Rechtsgleichheit machte sich zunächst hauptsächlich in den bemittelteren Klassen auf dem Lande und in den kleinen Städten geltend. In den verschiedenen Gegenden des Kantons herrschten besondere Beschwer-

ben. Im Oberland lebte der bittere Groll über das barbarische Strafverfahren nach den Unruhen im Jahr 1814, wo das Volk, gegenüber der mit Gewalt wieder zur Herrschaft gelangten Aristokratie, sich zusammenscharte und in einfacher Bittschrift größere Rechtsgleichheit verlangte. Im Seeland klagte man über die Last der Zehnten und Bodenzinse. Der neue Kantonsrath (Zura) fühlte sich in seinen eigenthümlichen Einrichtungen verletzt. In der Stadt selbst trat der Miß zwischen der zurückgesetzten Bürgerschaft und dem herrschenden Patriziat immer stärker hervor.

Nach der Julirevolution wurde auch das Bernervolk ergriffen. In den beiden ersten Monaten sah man indeß nur kleine Zeichen des in der Stille lodernnden Feuers. Die Regierung zeigte sich entschlossen, das Heft in Händen zu behalten und jede Bewegung im ersten Keim zu ersticken. Als vorörtliche Behörde erließ sie das Drohmanifest an alle Kantonsregierungen, worin sie zu energischen Maßregeln gegen die Presse aufforderte. Sie schritt mit Zeitungsverboten voran und gab den Oberamtännern die strengsten Weisungen gegen jede Ruhestörung rasch einzuschreiten. Um sich besser zu schützen, ging man mit dem Plan um, eine Truppe der aus Frankreich heimkehrenden abgedankten Schweizer Soldaten in Sold zu nehmen. Dies reizte nur die Stimmung und machte das Mißtrauen allgemeiner. Um der öffentlichen Meinung einen Ausdruck zu geben, geschah jetzt (gegen Ende Oktober) ein erster bescheidener Schritt. In Burgdorf, das durch die Wirksamkeit der drei Brüder Schnell \*) zum Mittelpunkt der Reformbewegung wurde, richtete der Stadtrath die ehrerbietige Anfrage an die Regierung, „auf welchem Wege die Stadt ihre aufrichtigen Wünsche für die schnelle Anwendung geeigneter Mittel zur Sicherung der Wohlfahrt des schweizerischen Vaterlandes gegen äußere und innere Stürme der hohen Regierung vorbringen könne.“ Darauf erfolgte die ungnädige Antwort, daß jede Be-

---

\*) Ludwig Schnell, Stadtschreiber in Burgdorf und Mitglied des Gr. Raths, gab die Anregung zum ersten amtlichen Schritt im Sinne der Reform, indem er die Behörde zu der ehrerbietigen Vorstellung bewog, worin um Einvernahme der Volkswünsche über eine Verfassungsänderung gebeten wurde. Karl Schnell, Rechtsanwalt, brachte in die unklaren und verschiedenen sich kundgebenden Ansichten und Begehren eine gewisse Uebereinstimmung und deutlichere Anschauung dadurch, daß er in dem nachher sogenannten „Burgdorferblättchen“ die wesentlichen politischen Wünsche formulirte, welches in zahlreichen Abschriften durch die zu gemeinsamer Berathung nach Burgdorf gekommenen Reformfreunde in den verschiedenen Landesgegenden verbreitet wurde und so gleichsam als Leitfaden für ihre Bestrebungen diente. Hans Schnell, Professor, war der eigentliche Anordner der Münsinger Versammlung. Der Wunsch nach einem Verfassungsraath wurde von Karl Schnell, ohne Vorwissen seiner Brüder, vorgebracht. (Siehe: Leben Karl Schnell's im Berner Taschenbuch von Ludwig Vauterburg. Jahrgang 1855.)

tion als ungesetzlich abzuweisen sei, da über politische Verhältnisse keine Bittschriften an die höchsten Landesbehörden gerichtet werden dürften; der Stadtrath werde wohl im Gr. Rath ein Organ für seine Wünsche finden.

Dieser Bescheid der starren Autorität vermehrte die Aufregung. Ein Theil der herrschenden Staatsmänner sah wohl allmählich die Nothwendigkeit ein, den Sturm wenigstens durch einiges Entgegenkommen zu beschwichtigen. Der Schultheiß von Wattenwyl rieth zu einer Revision der Vorschriften über die Wahl des Gr. Rathes. Aber der bloße Gedanke auch der kleinsten Reform stieß bei der Mehrheit des Kl. Rathes noch auf den entschiedensten Widerspruch. Man traf Anstalten, um die Gewalt unter allen Umständen zu sichern und rief Truppen nach Bern. Diese Maßregel gab der Aristokratie den ersten großen Stoß. Die Truppen gaben deutlich zu verstehen, daß sie zur Vertheidigung des Vaterlands mit Gut und Blut bereit seien, aber sich gegen das Volk nicht würden brauchen lassen.

Von nun an nahm die Bewegung einen ernstern Charakter an, nachdem unterdeß auch die Ereignisse in andern Kantonen die Berner Bevölkerung angespornt hatten. Unbekümmert um das oberamtliche Ansehen folgten Versammlungen auf Versammlungen; in einzelnen Gemeinden wurden Freiheitsbäume gesetzt; im Bruntrut brachen schwere Unruhen aus, die zum Theil auf Kostrennung vom Kanton zielten; in der Stadt errichtete die Bürgerschaft eine Bürgerwache, scheinbar um Ordnung und Sicherheit aufrechtzuhalten, in Wirklichkeit um Gewaltplänen des Patriziats entgegenzutreten. Endlich sah sich die Regierung genöthigt, so weit einzulenten, daß dem Gr. Rath der Antrag auf eine Kommission zur Vernehmung der Wünsche des Volkes gestellt wurde. Der Gr. Rath versammelte sich am 6. Dez., setzte eine solche Kommission nieder und gewährte einige materielle Erleichterungen durch Aufhebung der Konsumsteuer, Herabsetzung des Stempels u. s. w. Aber die Zeit war vorüber, wo solche halbe Zugeständnisse befriedigen konnten. Die Haltung des Patriziats, die nicht Nachgiebigkeit sondern hartnäckigen Widerstand verrieth, stachelte von Neuem. Die Regierung selber zerstörte alles Vertrauen durch ein Machtgebot, wonach alle Kollektivbittschriften von Behörden und Privaten sowie das Sammeln von Unterschriften in alter Weise verpönt wurde. In Furcht vor einem Zuge gegen Bern wurden wieder militärische Maßregeln getroffen, Truppen in der Stadt concentrirt und drohende Befehle erlassen. Auch zu der Bildung einer Art Leibgarde geschahen jetzt eifrige Schritte. Unter der stillschweigenden Zustimmung der Behörden raffte das Patriziat, das drängend hinter der Regierung stand, mehrere hundert aus französischem Dienst entlassene Schweizerföldlinge, sogenannte Nothe, zusammen.

Diese Werbungen trieben die Gährung auf die äußerste Spitze. In der Stadt erklärten die Führer der Bürgerwache, daß sie das errichtete Freikorps als ein feindliches betrachteten und dessen Auflösung verlangten, wenn die Regierung noch länger auf die Bürgerschaft zählen wolle. Auf dem Lande drohten alle Bande sich aufzulösen. Die Regierung, in sich selber nicht mehr einig, bald zur Nachgiebigkeit geneigt, bald zum Widerstand getrieben, stand isolirt da; die alte Autorität fiel sichtbar zu Boden. Im Seeland mußten Truppen, die Begräumung eines aufgestellten Freiheitsbaumes erzwingen sollten, vor den bewaffneten Schaaren in Midau weichen. Im Jura drang eine Schaar Insurgenten unter X. Stockmar von Bruntrut aus nach Delémont und vertrieb den Oberamtmann. Von allen Seiten kam die Drohung, daß wenn bis zum 10. Januar die Werbung der Miethsoldaten nicht als ungesetzliche Maßregel erklärt, untersucht und bestraft würde, der Landsturm aufbrechen und die Regierung mit Gewalt dazu nöthigen werde.

Die liberalen Führer suchten noch einer gewaltsamen Lösung der Krisis zuvorzukommen und durch die Macht der öffentlichen Meinung die Reform in ein friedliches Geleise zu leiten. Auf ihren Ruf traten an jenem 10. Januar 12 — 1500 angesehene Männer, meist Ausgeschlossene aus allen Landestheilen, in Münsingen, einem anmuthigen Dorfe Mitte Wegs zwischen Bern und Thun, zusammen. Diese Versammlung sollte das Schicksal des Landes entscheiden. Mit der Gewalt seiner Rede mußte Hans Schnell den Sinn der Landleute zu ergreifen, erst den Hochmuth des patrizischen Regiments vor Augen führend und zum entschlossenen Willen anspornend, dann wieder vom Aeußersten zurückhaltend: „Das Volk ist der Löwe, der einen Spatz in der Tase hält. Wäre es großmüthig, den Spatz zu erdrücken?“ Alle Widersprüche der liberalen Berner Stadtbürger und die Bedenken eigener Freunde überwindend, pflanzte Karl Schnell, der geistige Lenker der Reformpartei, die Fahne der vollen Souveränität des Volkes auf und verfocht entschieden und beharrlich das Verlangen nach einem Verfassungsrath. Die Landleute scharrten sich unter stürmischem Beifall um diesen Vorschlag. Die Versammlung beschloß, der Regierung eine Frist von acht Tagen zu setzen, um den Volkswünschen zu entsprechen und einen Verfassungsrath zu berufen. Falls sie länger zögere, sollte zu weiterer That geschritten werden.

Noch ehe die Versammlung beendet war, kam die Kunde von Bern, daß die Regierung am gleichen Tage nach heftigem innerm Kampfe beschlossen habe, der Werbung der Miethsoldaten Einhalt zu thun und eine Untersuchung anzuheben. Der Eindruck der Versammlung selbst war für das vor Kurzem noch so stolze und jetzt zum Schatten heruntergesunkene Regiment überwältigend. Schon drei Tage nachher

beschloß der Große Rath mit 200 gegen 19 Stimmen die Aufstellung eines Verfassungsraths. Alt-Schultheiß Fischer drang zuerst darauf, aber mit dem Motiv: nachdem ein undankbares Volk sich ausgesprochen, daß die Regierung sein Zutrauen verloren habe, solle sich diese nicht in die Verfassung mischen. Andere Patrizier stimmten zu, weil sie wädhnten, daß mit einem solchen Volksrath Alles erst recht in Verwirrung kommen und dann das Alte zurückkehren werde. In der Proklamation an das Volk wurde Alles angewendet, um den Schein zu retten und sich mit der Glorie alter Würde und Weisheit zu umgeben. — An die zur Einholung der Volkswünsche niedergesetzte Kommission waren unterdeß gegen 600 Eingaben gelangt, fast alle im Sinne einer durchgreifenden Reform, Zeichen der lang verhaltenen, aber endlich zum Ausbruch gekommenen Stimmung.

So fiel das zähe Patriziat nicht eher, als bis es alle Widerstandspläne gescheitert sah. Das Volk kehrte überall ohne weitere Unordnungen zur Ruhe zurück. Nur der Jura veranlaßte noch ein kleines Nachspiel. Um den dortigen Aufstand zu dämpfen, bot die Regierung in übereilem Eifer Truppen auf, erließ eine Proklamation und setzte einen Preis von 4000 Franken auf die Habhaftmachung des Volksführers Stockmar. Ein Kriegszug war indeß nicht vonnöthen. Die Absendung von Kommissären genügte zur Beruhigung. Mit dem in Aussicht gestellten Verfassungsrath gab sich auch der neue Landestheil zufrieden und der Aufstand legte sich.\*)

### Die außerordentliche Tagsetzung.

Mitten in allen diesen Bewegungen und unter dem Drang der äußeren Verhältnisse war es nothwendig, daß auch die oberste Bundesbehörde in irgend einer Weise ihr Wort spreche. Der aristokratische Vorort Bern hatte die Tagherren in der ordentlichen Sommer Sitzung von 1830, gleich nach den schwülen Julitagen, in der Angst ihres Herzens gern nach Hause gehen lassen, um die eidgenössischen Zügel allein in Händen zu halten. Noch glaubte er an keinen Bestand der Umwälzung in Frankreich und hoffte auf eine Einmischung der absolutistischen Mächte, die den alten Zustand zurückführen würden. Um allen Bewegungen in der Schweiz von vorneherein entgegenzutreten, erließ er das Kreis schreiben (vom 22. September), worin er die Kantonalregierungen aufforderte, durch Preßmaßregeln der öffentlichen Meinung Gewalt anzuthun und Ruhe und Ordnung mit allem Nachdruck aufrechtzuhalten.

\*) Siehe Herzog, Geschichte des Berner Volks. — v. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des „so geheißenen Fortschritts.“

Dies drohende Manifest erregte nur den höchsten Unwillen und selbst einzelne Stände, wie namentlich Zürich, wiesen diese Zumuthungen ernstlich zurück. Im Stillen fuhr indeß der Vorort fort, zum Widerstand aufzumuntern, militärische Unterstützung in Aussicht zu stellen und gemeinsame Vorkehrungen anzuregen, um die Bevölkerungen niederzuhalten. Nirgends konnte die alte Autorität damit gerettet werden und von keiner Seite suchte man auch in der äußersten Noth um die wirkliche Intervention des Bundes nach. Mit bitterem Gesichte mußte der Vorort den aus der Revolution hervorgegangenen Bürgerkönig in Frankreich anerkennen und Freundschaftsversicherungen austauschen.

Allmählich nahmen die Dinge in Europa eine drohendere Gestalt an. Auf der einen Seite der Drang der Völker, dem Beispiel Frankreichs zu folgen; die Revolution, die bereits in Belgien ausgebrochen war; die Hülfe, die Frankreich dem benachbarten Lande zu leisten bereit war; auf der andern Seite die sich wieder fester knüpfende heilige Allianz der absolutistischen Mächte, die auf einen neuen Feldzug für die Legitimität hinielte; überall gewaltige Rüstungen; in der Nähe der Schweiz eine österreichische Heeresausstellung in Italien und Kriegsbereitschaft der ganzen sardinischen Macht. Für die Eidgenossenschaft trat die Gefahr nahe, von den kriegerischen Verwicklungen mit betroffen zu werden. Unter diesen Umständen traute man dem aristokratischen Vororte Bern nicht; im liberalen Lager war die Besorgniß allgemein, daß wieder das Spiel von 1813 getrieben und die Grenze bloßgestellt werden könnte. Daher der laute Ruf nach einer außerordentlichen Tagsabund, der auch von Kantonen unterstützt wurde, in denen sich noch keine Bewegung geltend machte. Der Vorort konnte nicht länger allein walten und mußte die Bundesbehörde außerordentlich zusammenberufen. Aber in seinem Kreisschreiben (vom 7. Dezember) wurde aller Nachdruck darauf gelegt, den Angriffen auf die bestehenden Ordnungen zu steuern und die alten Verhältnisse in der Eidgenossenschaft aufrechtzuhalten, die Wahrung der nationalen Interessen gegen das Ausland dagegen in den Hintergrund gestellt. Zugleich machte sich das Gelächte bemerkbar, unter dem Vorwande, daß Luzern (als nächster Vorort) in der Umgestaltung begriffen sei, die vorörtliche Leitung beim Jahreswechsel in Händen zu behalten. In diesem Sinne wurde bei den Urständen agitirt, so daß Schwyz in einer Konferenz zu Beggenried den förmlichen Antrag stellte, darauf zu dringen, daß der Vorort bei Bern verbleibe. Daraus entstand neues Mißtrauen. Auf's Entschiedenste sprach sich der bereits erneuerte Gr. Rath in Zürich bei der Instruktionsberathung gegen den ganzen Standpunkt des Kreisschreibens aus. Das erste und hauptsächlichste Ziel sei, daß alle Eidgenossen sich wehrhaft und kriegsfertig machen, um die Selbstständigkeit gegen jeden An-

griff von Außen zu behaupten. Dem Streben der Kantone nach Verbesserung ihrer Verfassungen müsse man nicht in den Weg treten und sie zu hindern suchen; in der beförderlichen und volksthümlichen Vollendung der eingeleiteten Revisionen liege vielmehr das wirksamste und beste Mittel, die Ruhe im Innern wieder herzustellen und das nöthige Ansehen nach Außen zu erhalten. Die Kraft sei im Volke; durch dieses und mit diesem allein sei man stark. Mit solcher offenen und nachdrücklichen Sprache trat Zürich an die Spitze der neuen Politik der Regeneration. In allen Kantonen, wo sich schon der Volksgeist geltend machte, schloß man sich dieser Anschauung an. Was die ganze freigeistige Schweiz verlangte, war: Ergreifung aller nöthigen Maßregeln zur Sicherung der schweizerischen Grenzen, freie Selbstbestimmung in den Kantonen und bundesgemäßer Uebergang der vorörtlichen Leitung auf den Stand Luzern. \*)

Als die Tagsatzung am 23. Dezember 1831 in Bern zusammentrat, hatte sich der Umschwung bereits in den acht Kantonen Thurgau, Zürich, Aargau, Luzern, St. Gallen, Waadt, Freiburg und Solothurn entschieden; Schwyz und Basel lagen in Wehen; in Bern selbst wankte der Boden unter den Füßen der aristokratischen Regierung. Die Bundesversammlung war nicht als das Organ der Schweizernation anzusehen; die Tagherren mit ihren Instruktionen in der Tasche vertraten nur das Interesse der kantonalen Souveränitäten, die Mehrheit derselben hing noch dem alten System an; aber der öffentliche Geist sprach so laut, die Macht der Ereignisse war so gebietend, daß kein Gedanke mehr aufkommen konnte, die Bewegungen noch mit den Mitteln des Bundes niederschlagen oder in die Neugestaltung der Kantone eingreifen zu wollen. Die vollendeten Thatsachen mußten anerkannt, der weitem Entwicklung freier Lauf gelassen werden. Selbst dem aristokratischen Vorort blieb nichts übrig als seine Widerstandsgelüste zurückzuhalten. Einhellig wurde demnach die Erklärung beschloffen, daß es jedem eidgenössischen Stande, kraft seiner Souveränität, freistehe, die von ihm nothwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrage nicht zuwider seien. Es werde sich demnach die Tagsatzung auf keine Weise in solche bereits vollbrachte oder noch vorzunehmende konstitutionelle Reformen einmischen. Nur wurde die Hoffnung ausgedrückt, daß die Verfassungsarbeiten in den einzelnen Kantonen auf gesetzlichem Wege und ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe zu Ende geführt werden möchten. Auch der bundesgemäße Uebergang der vorörtlichen Leitung an Luzern konnte von keiner Seite mehr ernstlich bestritten werden. Das aristo-

\*) Siehe Baumgartner, Bd. 1, S. 70—94.

kräftige Bern selber stand in diesen Tagen bereits am Rande des Abgrunds.

Nach Außen hin mußten sich alle Stände eben so einmüthig für die unwandelbare Aufrechthaltung der Neutralität aussprechen. Feierlich erklärte die Tagsatzung, daß die Ehre, Sicherheit und Selbstständigkeit der Schweiz diese unbedingte Festhaltung erfordern und daß die Unverletzbarkeit des eidgenössischen Gebiets bei dem Ausbruch eines Krieges mit allem Nachdruck, nöthigenfalls durch die größten Opfer und Anstrengungen, behauptet werden solle. Die Kundmachung stellte bereits bedeutende Aufgebote in Aussicht; da indeß die Kriegsgefahr noch nicht so nahe schien, wurde von einer unmittelbaren Truppenaufstellung noch abstrahirt und nur die Aufforderung an alle eidgenössischen Stände erlassen, Auszug und Reserve für den ersten Ruf in Bereitschaft zu halten und für die nöthigen Geldmittel zu sorgen. Zugleich wurde der große Generalstab sammt sämmtlichen Divisionsstäben und einem Theil der Brigadestäbe in Dienst berufen, endlich auch — nachdem die Tagsatzung unterdeß nach Luzern übergesiedelt war — ein Oberbefehlshaber in der Person des Obersten Guiguer von Waadt ernannt und diesem Dujour von Genf als Chef des Generalstabs beigegeben. Die Grenze hielt man am ehesten nach der Seite von Oesterreich und Italien bedroht, weshalb das militärische Augenmerk hauptsächlich nach Graubünden, Tessin und Wallis fiel, das Hauptquartier in Luzern aufgeschlagen wurde. Befestigt wurden die Engpässe zu St. Moritz und am Simplon, sowie die Luziensteig, einige Feldwerke bei Narberg angelegt. Auch freiwillig regte sich der patriotische Eifer und erbot sich zur Bildung von Freicorps, was indeß nicht im Sinne der Tagherren lag. Lieber nahm man eine Gabe von 50,000 Franken an, welche der Griechenfreund Gynard für den Fall eines Krieges zu Gunsten der Wittwen und Waisen auf den Altar des Vaterlandes legte. Ein kleiner Alarm entstand durch den Einfall piemontesischer Flüchtlinge in Savoyen, um hier die Fahne der Revolution aufzuspflanzen; rasch wurden durch den Oberbefehlshaber drei Bataillone von Waadt, Genf und Wallis aufgeboden, aber bald wieder entlassen, da der unglückliche Versuch zu keiner weiteren Gefahr für die schweizerischen Grenzen führte.

Die feierliche Neutralitätserklärung ward den europäischen Höfen offiziell mitgetheilt. Allmählich kamen die Antworten, die von Seite der Großmächte mehr oder weniger spitz und verlegend lauterer. Von französischer Seite gab man deutlich genug zu verstehen, daß man auf die Neutralität nicht viel gebe und die Schweiz nicht fähig halte, sie ernstlich zu behaupten; für den Fall einer Gefahr von irgend einer andern Macht bot man deshalb die freundnachbarliche Hülfe an; zugleich wurde bestimmt erklärt, daß die französische Regierung auch die geringste Ver-

legung des Schweizergebiets durch österreichische Truppen einer Kriegserklärung gleich ansehen würde. Französischer Minister des Aeußeren war damals gerade Graf Sebastiani, der früher in der Deputirtenkammer sich offen dahin aussprach, daß Frankreich bei einem Kriege mit Oesterreich sofort die Schweiz besetzen müsse, wenn es nicht im Nachtheil sein wolle. Der Bundespräsident Amrhyn erklärte dem französischen Geschäftsträger: es liege in der Natur der Dinge, sowie in den Gesinnungen des schweizerischen Volks, jeden Angriff auf sein neutrales Gebiet, woher er auch kommen möge, abzuwehren und jeden Angreifer als Feind zu behandeln. Das Anerbieten einer Unterstützung von Seite Frankreichs betrachte man zwar als einen erfreulichen Beweis der Fortdauer seit Jahrhunderten bestandener freundnachbarlicher Verhältnisse, allein eine jede wirklich geleistete Hülfe müsse eine Verletzung der Neutralität nach sich führen.

Oesterreichs Note auf die schweizerische Neutralitätserklärung war in wirklich anmaßendem Ton verfaßt. Uergerlich über die Umgestaltungen in den Kantonen, die den Ideen der heiligen Allianz widersprachen, und abhold allen Regungen größerer Selbständigkeit, die den dominirenden österreichischen Einfluß zu vernichten drohten, stellte sich das Wiener Kabinet höchlich verwundert über die getroffenen militärischen Vorkehrungen, da diese durch die Zeitumstände nicht geboten seien und mit einer wahrhaft neutralen Stellung nicht im Einklang ständen. In ähnlichem Sinne antworteten auch Preußen und Rußland. Nur das Schreiben des englischen Ministers Lord Palmerston war rücksichtsvoll und ermunterte die Schweiz in ihrem unabhängigen Streben. Auf die Noten der drei östlichen Mächte gab die Tagsatzung Rückantworten, worin sie sich gegen die ungebührliche Zurechtweisung verwahrte und die ergriffenen Maßregeln durch die kriegerischen Rüstungen der benachbarten Mächte und den entschiedenen Willen der Eidgenossenschaft, ihre Neutralität und Unerleßbarkeit unter allen Umständen zu behaupten, rechtfertigte. \*)

Unterdeß verzogen sich allmählich die gefürchteten Kriegswolken. Die Revolution in Polen durchkreuzte die Pläne der heiligen Allianz. Rußland war in seinem Innern gelähmt und, dieser Stütze beraubt, wagten Oesterreich und Preußen nichts gegen Frankreich zu unternehmen. In Frankreich selbst entwickelte die Julidynastie bald eine eigennützige Friedenspolitik, die wieder mit der Legitimität liebäugelte. Die Schweiz konnte deshalb ihre militärischen Vorkehrungen wieder einstellen. Die Schnelligkeit, mit der sie auf Wahrung ihrer neutralen Stellung bedacht war,

\*) Siehe v. Tillier, Band 1., Seite 81—86.

mußte ihr, trotz dem Grollen der legitimen Mächte, zum größeren Ansehen gereichen. Es war die erste Frucht der Regeneration nach Außen.

Die außerordentliche Tagsatzung blieb bis zum 7. Mai 1831 permanent, wo sie sich endlich vertagte, um bald in ordentlicher Sitzung wieder zusammenzutreten. Im Innern hatte sie sich jetzt vielfach mit den Wirren in Basel und Schwyz zu beschäftigen, von denen wir näher zu sprechen haben.

### Berwürfnisse in Basel und Schwyz.

Während in einer Reihe von Kantonen der Umschwung zu einer freieren Verfassung, wenn auch nicht ohne Gewaltaustritte, doch ohne lange Wirren, zu einem glücklichen Ende kommen konnte, wurden die Kantone Basel und Schwyz von anhaltenden und sich immer wieder erneuernden Kämpfen ergriffen, die Jahre hindurch die Eidgenossenschaft in Spannung halten und einen vielfach störenden Einfluß auf den Gang der Dinge üben sollten.

Von dem Kanton Basel hätten manche Umstände vermuthen lassen, daß die Regeneration hier nicht schwerer vor sich gehen werde, als in andern Städtekantonen. Im Jahr 1798 gab Basel eine der ersten Losungen zu der Umwälzung, die zur helvetischen Republik führte; die Erhebung des Landvolks blieb damals nicht ohne Anklang bei der Stadtbürgerschaft. Nach dem Fall der Mediation gehörte Basel zu den Orten, die in den eidgenössischen Wirren eine vermittelnde Stellung einnahmen und die Reaction nicht aufs Aeußerste kommen ließen. Während der Restaurationsperiode boten die Zustände in Basel einzelne auffallende Lichtseiten dar. An der Universität wurden erhebliche Verbesserungen vorgenommen, die Wissenschaft von Hemmnissen befreit und Männer berufen, die in andern Ländern für ihre freien Bestrebungen verfolgt waren. Mit rühmlichem Muth behauptete Basel sein Asylrecht und trat fremden Zumuthungen entgegen. Auch nach andern Richtungen regte sich der Gemeinfinn, während die Verwaltung im Ganzen schonend war.

Aber trotz einzelnen liberalen Erscheinungen ruhte das ganze Regierungssystem doch auf starren und unbilligen Grundlagen. Bei der unrechtmäßigen Abänderung der Mediationsverfassung eignete sich die Stadt — mit 16,000 Seelen gegenüber 40,000 Einwohnern der Landschaft — nicht weniger als zwei Drittheile der Vertretung an. Durch Selbstergänzung und Lebenslänglichkeit der Groß- und Kleinrathsstellen war die Gewalt in einen engen und stabilen Kreis gebannt. Auf dem Ausdruck der öffentlichen Meinung lastete auch hier die Censur. Selbst die Verhandlungen der gesetzgebenden Behörde durften nicht frei mitge-

theilt werden. Zwischen Stadt und Land bestand wieder eine scharfe Scheidewand. Die Landschaft war in ihrer Entwicklung gehemmt, das Volk mehr oder weniger vernachlässigt und geistig und politisch bevormundet. Alle wichtigeren und einträglicheren Amtsstellen befanden sich fast ausschließlich in den Händen von Bürgern der Stadt, denen oft Willkürlichkeiten zur Last gelegt wurden. Die einzelnen Leistungen erschienen gewöhnlich als Gnadenverleihungen. Eine besondere materielle Beschwerde bildete die Erklärung vieler tausend Zucharten früherer Gemeindevaldungen zu Hoch- und Staatswald. In der Stadt selbst wurde der Zunftzwang, der sich schon während der Mediation wieder einschlich, weiter geschärft und nährte einen eigennützigen Geist, der den Fortschrittsbestrebungen feindlich entgegenzutreten mußte, wo diese das privilegierte Interesse gefährdeten. In der Unterhaltung einer besoldeten Standestruppe lag für das herrschende Regiment eine größere Versuchung als anderswo, Bewegungen mit Gewalt zu begegnen. Hinter Festungswerken konnte man dem Landvolk die Spitze bieten, sobald sich auf die Stadtbürgerschaft zählen ließ.

Auf der Landschaft blieb immer etwas von dem revolutionären Geist, der 1798 die landvögtlichen Burgen brach. Die Erinnerung an die Freiheitsurkunde — die man in Liestal auf dem Rathhaus in silberner Kapsel aufbewahrte — ging wie ein Vermächtniß von der ältern auf die jüngere Generation über. Als jetzt der Anstoß zu einer neuen Bewegung kam, scharte man sich in der Landschaft wieder um das Panier der vollen Rechtsgleichheit. Auf diese gestützt, richtete eine Versammlung von angesehenen Männern aus verschiedenen Gemeinden des Kantons im Bubendorfer Bad (18. November 1830) eine „ehrerbietige Vorstellung“ um Verfassungsrevision an den Gr. Rath, die schnell durch die Namensunterschriften von 810 Bürgern bekräftigt wurde.

Gegen die Forderung voller Rechtsgleichheit vereinigten sich in der Stadt alle ängstlichen Bedenken und einseitigen Interessen, die den Geist der Bürgerschaft zu beherrschen mußten. Es fehlte an einer hinreichend erstarkten liberalen Opposition, die, wie in Zürich, ein Gewicht in die Waage legen, Vertrauen bei der Landschaft erwecken und scharfe Gegenätze ausgleichen konnte. Die Furcht vor dem revolutionären Geist, der die Bande der Ordnung zu lösen schien, trieb auch Solche, die bisher den Fortschrittsbestrebungen zugethan waren, in eine konservativere Richtung. Andererseits bildete das Landvolk keine ganz compacte Masse, da einzelne Thäler, durch die industriellen Verhältnisse von der Stadt abhängiger, sich von der Bewegung nicht fortreißen ließen. Ueber den patriotischen Kern, mit jugendlich ungestümen Führern an der Spitze, glaubte das alte System ohne große Mühe Herr werden zu können. Von dem bisherigen Uebergewicht wollte man nur so viel auf-

geben, daß der Schwerpunkt der Herrschaft noch immer in der Stadt blieb. Dem Princip einer gleichmäßigen Vertretung nach der Zahl der Bevölkerung wurde der Maßstab des Vermögens, der Steuerbeiträge und der Intelligenz entgegengestellt. Widerstrebend geschahen einleitende Schritte zu einer Revision, während die Aufregung auf dem Lande wuchs, an mehreren Orten Freiheitsbäume aufgepflanzt wurden und das Verlangen nach unbedingter Rechtsgleichheit sich befestigte. Eine zweite Versammlung im Bubendorfer Bad (2. Dez.) wies die Vertreter der Landschaft an, auf diesem Grundsatz zu beharren und eine vom Volk direkt gewählte Revisionsbehörde, schleunige Entwerfung der Verfassung und Vorlage derselben an das Volk zu begehren. Militärisch: Rüstungen, Vermehrung der verhassten Garnison und andere Maßregeln, die von der Regierung zur Sicherheit getroffen wurden, steigerten die Unruhe.

Der Gr. Rath machte jetzt das Zugeständniß, daß er gänzliche Verfassungsrevision beschloß, die Anerkennung der Volkssouveränität, sowie die Aufhebung der Selbstergänzung des Gr. Rathes und der Lebenslänglichkeit aller Stellen in beiden Räthen im Voraus als Grundlagen bezeichnete und eine Kommission, halb aus Städtern, halb aus Landleuten bestehend, zur Entwerfung der neuen Verfassung niedersetzte. Aber in der Kardinalfrage der Repräsentation sollte die Landschaft nur 79 und die Stadt 75 Mitglieder in der obersten Behörde erhalten, während die Landschaft nach dem Maßstab der Bevölkerung mehr als die doppelte Vertretung in Anspruch nahm. Es blieb daher eine weite Kluft bestehen. Die Patrioten der Landschaft sahen den Grundsatz, nach welchem sie rangen, bereits in andern Kantonen verwirklicht und wollten sich nicht darin schicken, schlechteren Rechts zu sein. An eine Ausgleichung war kaum zu denken, wenn nicht die Scheidewand zwischen Stadt und Land aufrichtig fiel. Statt dessen erhitzten sich die Gegensätze von Tag zu Tag mehr; hier klagte man über das turbulente und gewalthätige Wesen auf der Landschaft; dort schärften erlittene Schmähungen, gehässige Kapitalausfällungen, polizeiliche Drohbriefe u. d. m. den vorhandenen Stachel. Während der Gr. Rath den von der Kommission vorgelegten Verfassungsentwurf unter wenig versprechenden Aussichten berieth, reiste auf der Landschaft, nach dem Vorgange Aargau's, der Entschluß zur Erhebung. Am 4. Januar 1831 sammelte sich das Volk, an 3—4000 Männer, darunter Viele bewaffnet, zu einer Landsgemeinde in Liestal und verlangte unbedingte Erklärung der Volkssouveränität, freie Wahl der Vertreter nach der Volkszahl und Annahme oder Verwerfung einer durch einen förmlichen Verfassungsrath entworfenen Verfassung. Zur Gewähr der Forderungen wurde eine Bedenkzeit von 24 Stunden gelassen.

Durch die drohende Haltung gerieth die Stadt in den höchsten

Allarm; eine Bürgerversammlung in der Martinskirche drang auf Festhalten an Recht und Gesetz und ermunterte die Regierung zum äußersten Widerstand. Alle Anstalten zur Gegenwehr wurden getroffen, die Thore verrammelt, Kanonen auf die Wälle geführt, alle Einwohner zu den Waffen gerufen und eine Militärkommission ernannt. Die Forderungen der Landsgemeinde wurden zurückgewiesen, nachdem Regierungsabgeordnete, die nach Liestal gesandt waren (darunter Rathsherr Stehlin, der 1798 zum Landvolf hielt und der Revolution Bahn brechen half) den Sinn des Landvolks nicht ändern können. Ausschüsse von 70 Gemeinden der Landschaft ernannten jetzt eine provisorische Regierung, an ihrer Spitze Stephan Guzmiller von Therwyl, die politische Seele der Bewegung. Damit war die Losung zum förmlichen Aufstand gegeben. Entgegen dem klügeren Rath des Militärchefs, Anton von Blarer, die bewaffneten Kräfte in den Defileen von Liestal concentrirt zu halten, und einen Angriff abzuwarten, wurde ein Zug vor die Stadt beschloffen, um die untern Gemeinden zu beschützen und die Stadt zu bedrohen. Einige Tage standen sich jetzt die Lager kriegerisch gegenüber; hier konnte man einen Sturm, dort einen Ueberfall erwarten. Eine Regierungsproklamation forderte die Insurgenten zur Niederlegung der Waffen und Wiederherstellung der Ordnung auf, erklärte die Führer und hartnäckigen Ruhestörer als Landesverräther und drohte mit der ganzen Strenge des Gesetzes. Versuche zur Verständigung scheiterten. Den Landtruppen (unter Oberbefehl von Jakob von Blarer) fehlte es an gehöriger Disciplin, an den Mitteln zur Belagerung, an Einheit und Ausdauer. Gegen eine für sie stark befestigte, mit allen Kriegsbedürfnissen versehene Stadt ließ sich nichts ausrichten. Dazu kam, daß sie einen Theil ihrer Streitkräfte gegen die Thäler von Reigoldswil und Selterkinden wenden mußten, die sich im Rücken zu Gunsten der Stadt bewaffneten. Unter diesen Umständen war es für die städtische Macht nicht schwer, wiederholt aus ihren Mauern zu rücken und das Landvolf anzugreifen. Bei dem Hauptausfall (am 13. Januar) unter dem Commando von Oberst Wieland, mit gehöriger Artillerie, wurden die zerstreuten Landshaaren in wilde Flucht geschlagen. Vergebens boten die Brüder Blarer Alles auf, um die Fliehenden zum Stehen zu bringen; diese bedrohten ihre eigenen Führer. Der ganze Aufstand zerstob; Liestal wurde militärisch besetzt, ein Theil der eifrigsten Patrioten gefangen genommen; die provisorische Regierung floh und die Landschaft unterwarf sich. Die Kämpfe hatten zusammen zehn Tode und dreißig Verwundete gekostet. Mittlerweile wollte die Tagsatzung bei dem Kriegszustand in's Mittel treten und ordnete zwei Commissäre — Sidler von Zug und Schaller von Freiburg — ab, zu spät, um den Zusammenstoß zu hindern. Eine Proklamation auf beidseitige Niederlegung der Waffen stieß

nur auf die Verwunderung der Regierung zu Basel, die mit den Aufständischen nicht auf eine Linie gestellt werden wollte. Auch in Bezug auf die Anempfehlung einer Amnestie behielt sich letztere ihre eigene Konvenienz vor.

Die Unterwerfung der Landschaft war ein schwerer Schlag für die ganze Reformpartei in der Schweiz. Alle Anhänger des Alten frohlockten dagegen und blickten mit Hoffnung und Freude auf Basel. In der Stadt sah man sich als Sieger über einen sträflichen Aufruhr an und suchte die eingenommene Stellung um so standhafter zu behaupten. Das Bündniß zwischen der hartnäckigen aristokratischen Richtung und einem aufgebrachtten Spießbürgerthum knüpfte sich fester. Die gemäßigten Elemente wurden mehr und mehr zurückgedrängt. Die Regierung selbst blieb in ihren Handlungen nicht mehr frei. Freunde der Rechtsgleichheit, die ihre Sympathien für die Landschaft aussprachen, waren Schmähungen und Verfolgungen ausgesetzt. Gegen Professor Troxler, Rector der Universität, wurde auf die Denunciation, daß er die Studirenden von der Bewaffnung abgemahnt und mit dem Aufstand in Verbindung gestanden habe, Untersuchung verhängt, seine Papiere mit Beschlagnahme belegt, das Post- und Briefgeheimniß verletzt, ihm selbst Stadtarrrest auferlegt. (Erst nach peinlicher Inquisition wurde er vom Strafrichter in Ermanglung aller Beweise freigesprochen. \*)

In den Bevölkerungen der benachbarten Kantone, die sich bereits ihre Rechte errungen hatten, ergriff man lebhaft Parthei für das unterlegene Landvolk. Eine „Appellation an die Eidgenossenschaft“ von Seite der flüchtigen Mitglieder der provisorischen Regierung spornte die Theilnahme weiter. Die Gleichheit der politischen Ideen und Interessen erzeugte eine Verbrüderung, die über die Schranken der Kantone hinausging und zur gemeinsamen That trieb. Durch einen Theil der Schweiz verbreitete sich der Plan eines großen Volks- oder Schützenzuges, um den Widerstand der Aristokratie zu brechen und unter den Mauern Basels den eidgenössischen Bundesstaat zu proklamiren. In einer Versammlung von Ausschüssen in Wädenschwyl (27. Jan.) suchte man den Grund zu der nöthigen Organisation zu legen. Aber die Bedenken der gemäßigteren Führer, die Abmahnungen der Regierungen und endlich auch ein Erlaß der Tagsatzung hielten von dem Vorhaben zurück und für den Augenblick legte sich die Gährung. Laut drang man dagegen in die Regierung von Basel, eine Politik der Versöhnung anzubahnen und volle, umfassende Amnestie zu erlassen. Hierzu konnte man sich indeß in der Stadt nicht entschließen. Der Große Rath erließ bloß eine bedingte Amnestie; die Mitglieder der provisorischen

\*) Siehe: Basel's Inquisitionsprozeß während seiner politischen Wehen im Jahr 1831. Von Dr. Troxler.

schen Regierung, von denen acht flüchtig waren, sieben sich in Haft befanden, wurden ausgeschlossen. Auch den zahlreichen Untersuchungen gegen Staats- und Gemeindebeamte, die wegen verletzter Pflichttreue zur Verantwortung gezogen wurden, ließ man freien Lauf.

Unterdeß war der Entwurf einer neuen Verfassung zu Ende berathen. In dieser fehlte es nicht an Garantien, welche die Stadtbürgerchaft befriedigen konnten. Aber das unglückliche Repräsentationsverhältniß von 79 Mitgliedern für die Landschaft und 75 für die Stadt blieb aufrecht. Dazu kam die weitere verhängnißvolle Bestimmung, daß für Annahme und künftige Veränderung der Verfassung einerseits die Mehrheit der Stadt und anderseits die Mehrheit des Landes nöthig sein sollte. Dadurch wurde es auch für die Zukunft in den Willen der Stadt gelegt, alle Ansprüche der Landschaft auf weitere Gleichberechtigung abzuschneiden und das bestehende unbillige Verhältniß zu verewigen. Der Kanton erschien nicht als eine Einheit, sondern die Bevölkerung war in zwei Körper gespalten. Nach der Unterwerfung mit den Waffen war es nicht zu erwarten, daß der Wille des Landvolks zum freien Ausdruck gelangte. Die Abstimmung über die Verfassung war öffentlich, wobei um so eher moralischer Zwang stattfinden konnte, als in vielen Gemeinden die Abmehrung nicht in der gleichen Stube, wo die Gemeinde versammelt war, vorgenommen wurde, sondern der Gemeinderath in einem besondern Zimmer saß und die Bürger nach einander vor sich treten ließ. So fügte sich auch das Land in das vorgelegte Grundgesetz mit einem Mehr von 3491 gegen 2574 Stimmen, während die Stadt fast einstimmig annahm. Die neuen Behörden wurden ganz im Sinne der städtischen Richtung bestellt. Als Standeshäupter blieben die bisherigen Bürgermeister Frey und Wieland. Doch brachte es die Landparthei im Gr. Rath zu einer Opposition von 40 Stimmen, an der Spitze ein junger Stadtbürger, Dr. Emil Frey, der seiner demokratischen Gesinnungen wegen auf dem Lande gewählt war.

Nach vollendeter Neukonstituierung bot sich noch einmal die Gelegenheit zur Versöhnung. Ohne unbedingte Amnestie schien keine Beruhigung auf dem Lande möglich. Dieser Weg wurde nicht betreten. Außerlich kehrte die Ordnung für eine kurze Zeit zurück, aber in den Gemüthern blieb eine tiefe Wunde kassen.

Ähnlich wie in Basel bildete sich auch in Schwyz ein anhaltendes Zerwürfniß. Vor 1798 war in diesem sogenannten demokratischen Kanton der jetzige Bezirk Schwyz der eigentliche Kanton und die andern Bezirke auf eine Art Unterthanenländer, der jetzige Bezirk Gerjau aber eine selbstständig mit der Eidgenossenschaft verbündete Republik. Jene dem herrschenden Lande unterworfenen Theile waren: Rügnacht, die Waldstatt Einsiedeln, die obere und untere March und die Höfe Wollerau

und Pfäfers. Innerhalb des herrschenden Schwyz gab es außerdem eine ansehnliche Bevölkerung von sogenannten Weissaken, die schlechteren Rechtes waren. Die helvetische Republik brach die Unterthanenbände und löste den ganzen Kanton auf, indem ein Theil an den Kanton Linth, der andere Theil an den Kanton Waldstätten fiel. Die Weissaken wurden von den Schwyzern selbst aus Erkenntlichkeit für ihre Hingebung bei dem Kampfe gegen die Franzosen als Vollbürger aufgenommen. Die Mediationsverfassung vereinigte die getrennten Theile wieder, aber unter der vollständigsten Rechtsgleichheit. Bei der Reaction im Jahr 1814 trat der Bezirk Schwyz wieder als Souverän auf und griff gierig nach allen alten Rechten. Es entstanden längere Wirren, in denen die äusseren Bezirke endlich gezwungen wurden, sich zu einer Uebereinkunft zu bequemen, wonach das alte Land zwei Drittheile und die übrigen Bezirke einen Drittheil der Rathsherrn in den Landrath zu senden hatten, obgleich die Bevölkerung der letzteren diejenige von Inner- oder Altschwyz weit überwog. Bei der großen Kompetenz des Landraths gelangte damit das alte Land wieder zur Vorherrschaft. Zwar wurde in der Uebereinkunft auch eine wirkliche Verfassung versprochen, aber diese Verheissung blieb unerfüllt; was Schwyz der Tagsatzung vorlegte, war blos ein mageres Skelett von sechs Artikeln, das die Landsgemeinde nie genehmigte. Die Weissaken in Innerschwyz wurden allmählich fast ganz aus dem ihnen 1798 erteilten Landrecht verdrängt. Die kleine Republik Gersau restaurirte sich im Einverständnis mit der alten Herrschaft von Schwyz, erlosch aber schnell wieder (1817), indem es unter Sanction der Tagsatzung von dem Kanton definitiv annerkt wurde. Die ganze Periode der Restauration war für Schwyz eine Zeit der faulsten Ruhe. Die wieder mit ihrer ganzen Herrlichkeit versehene Landsgemeinde war blos ein schein-demokratischer Mechanismus, den die Matadore in Schwyz nach Belieben lenken konnten.

Vergebens hatte man von Seite der äusseren Bezirke immer auf Vorlage einer Gesamtverfassung gedrungen. Bei der gegenwärtigen Reformbewegung trat man von Neuem mit allem Ernst und Nachdruck auf und begehrte eine Verfassung auf Grundlage voller Rechtsgleichheit, wie sie unter der Mediation bestanden hatte. Das innere Land zeigte indeß nur schlechten Willen, erklärte wohl zur Entwerfung eines neuen Grundgesetzes Hand bieten zu wollen, aber wies die Rechtsgleichheit als im Widerspruch mit der — 1814 den äusseren Bezirken unter Hinterlist und Gewalt abgenöthigten — Uebereinkunft zurück. Da versammelten sich am 6. Dez. 1830 zu Lachen, auf der Allmend bei den Linden, trotz Schneegestöber, 3 — 4000 Bürger aus der March, Einsiedeln, Pfäfers und dem entlegenen Rüschnacht zu einer Landsgemeinde. Als Wortführer traten Benziger und Schmid auf. Einstimmig wurde

beschlossen, noch einmal das Verlangen einer Verfassung auf Rechtsgleichheit zu stellen und falls inner drei Wochen Amschwyz sich der Mehrheit nicht füge, vereint weitere Maßregeln zu ergreifen, um sich nöthigenfalls selbstständig zu konstituiren. Diesen Beschluß theilte man auch der Tagsatzung in einem umständlichen Memorial mit. Von dem innern Land folgte nichts als eine trotzige, drohende Antwort. Die äußeren Bezirke sagten sich jetzt von der theils unerfüllten, theils wirklich gebrochenen Uebereinkunft von 1814 los und erklärten sich provisorisch selbst regieren zu wollen, bis Schwyz in die verlangte Rechtsgleichheit willige (Februar 1831). Zu diesem Zwecke bestellte man eine eigene Oberbehörde. Darauf begann die Tagsatzung zu vermitteln, aber der Versuch scheiterte an der Hartnäckigkeit von Innerschwyz, das von den äußeren Bezirken erst Aufhebung des Provisoriums resp. Unterwerfung verlangte (April). Die Verhältnisse blieben deshalb in gegenseitiger Spannung; die äußeren Bezirke (nur Wollerau hielt sich noch fern) standen faktisch unter getrennter Verwaltung. Um mit der Vermittlung weiter zu schreiten, mußte die Tagsatzung erst auf neue Instruktionen warten.

### Weitere Verfassungsentwicklung in den Kantonen.

In der ersten Hälfte des Jahres 1831 kamen die Kantone, in denen sich der Umschwung vollbracht hatte, allmählich unter ein neues Dach. An einigen Orten ging die Konstituierung ohne große Opposition vor sich; an andern suchten die gefallenen Vorrechte das Werk so viel wie möglich zu stören oder es entstanden neue Partheigruppierungen, die lebhaft mit einander rangen; hier und da führte auch die Aufregung wieder zu Gewaltausbrüchen.

Im Kanton Zürich verursachten die Verfassungsarbeiten keine besondern Wehen. Der Hauptgrundsatz der Repräsentation war durch die Volksversammlung von Uster entschieden. Die Landschaft selbst hatte noch keine Vertretung nach der Kopjzahl gefordert, der Stadt blieb mit dem eingeräumten Drittel aller Mitglieder des Gr. Rath's noch immer ein namhafter Vorzug, womit sie sich um so eher beruhigen konnte, als in andern Kantonen das Princip der Gleichberechtigung schon weiter geführt wurde. Auch der Schnitt, der durch die Gewerbefreiheit in die engen Zunftinteressen gethan wurde, geschah nicht ohne einzelne mildernde Bestimmungen. Bei der Berathung der Verfassung konnten sich deshalb die Meinungen so weit ausgleichen, daß der ganze Entwurf im Gr. Rath nur von drei Stimmen verworfen wurde. Eben so glänzend war das Resultat der Volksabstimmung; mit der überwiegenden Mehrheit von 40,503 gegen 1721 Stimmen wurde die Verfassung angenommen (20. März 1831). Da die konstituierende Behörde auch als Gr. Rath fort-

fungirte, entstand keine Aufregung durch neue Wahlen. Auch bei Bestellung der neuen Regierung herrschte die Versöhnung vor. Die aristokratische Parthei hatte sich über keine Ausschließlichkeit zu beklagen; mehrere ihrer angesehensten Vertreter wurden bei der Wahl wieder zu Ehren gezogen. Nur das alte hervorragende Haupt, der greise Altlandammann Reinhardt, der sich in den Flug der neuen liberalen Ideen nicht mehr schicken konnte und bange in die Zukunft blickte, trat von der Bühne ab. An die Spitze der Regierung, als erster Bürgermeister, wurde dafür Paul Usteri gestellt, der durch sein Ansehen am meisten zur Verständigung beigetragen hatte. Aber der ergraute Staatsmann sollte das vollendete Werk nur wenige Wochen überleben; am 9. April 1831 schloß er seine für die freiere politische und geistige Entwicklung der Schweiz so reiche Wirksamkeit. Sein Tod war der Gipfel seines Ruhmes; er starb von allen Partheien geehrt. Der Chef der jüngeren Reformschule, Dr. Keller, der das Gebiet der nothwendigen Verbesserungen am klarsten überschaute und mit seinem durchdringenden Verstand bald einen beherrschenden Einfluß übte, fand seine Stelle als Präsident des neuen Obergerichts. Bei der Ausführung der Verfassung entfaltete sich jetzt eine schöpferische Thätigkeit; nirgends war man sich der hohen Aufgabe deutlicher bewußt und nirgends fanden sich zur Erfüllung derselben so viele intelligente Kräfte beisammen. Ein Hauptaugenmerk fiel auf die Reform der mit so vielen Mängeln behafteten Rechtspflege. Die größte Sorgfalt wurde der Volksbildung zugewendet und das gesammte Schulwesen nach einem umfassenden und tiefdurchdachten Plan reorganisirt. Zürich gab in dieser Richtung die leitenden Ideen, die in andern Kantonen zum Muster genommen werden konnten.

Noch früher als in Zürich kam man in Luzern mit der Verfassungsberathung zu Ende, da man sich hier als neuer Vorort beeilte, so schnell als möglich aus dem Provisorium herauszukommen. Indes traten die Gegensätze schärfer hervor. In dem Verfassungsrathe suchten sich drei verschiedenartige Elemente geltend zu machen, das der Aristokratie, das des Liberalismus und jenes der Ochlokratie. Zwischen ersterem und letzterem, die sich in Wähe verbrüdereten und mit einem religiös-sanatistischen Nimbus umgaben, lief das zweite Gefahr, erdrückt zu werden.\*) Ohne die Beimischung von 20 Mitgliedern des alten, in seiner Mehrheit liberalen Gr. Rathes hätte sich die gebildete repräsentative Demokratie ihrer Gegner kaum zu erwehren gewußt. Der härteste Kampf betraf die Wahlart des Gr. Rathes. Die liberale Parthei focht, etwas doctrinär, für Wahlkollegien, weil sie fürchtete, daß das

---

\*) Siehe: Geschichte des Kantons Luzern während der letzten fünfzig Jahre von Dr. Kasimir Pfyster.

geistig noch vielfach verwaahrloste Volk der klerikalen Verführung zu sehr ausgesetzt sei. Die Opposition dagegen wollte die Wahlen direkt in die Hände des Volks legen, nicht sowohl im laueren demokratischen Interesse, als in der Hoffnung, die unwissende Masse für dunkle Zwecke ausbeuten zu können. Am Ende ging ein Mittelvorschlag durch, wonach 80 Mitglieder des Gr. Rath's unmittelbar vom Volk gewählt werden und diese sich durch 20 weitere Mitglieder ergänzen sollten. Einen andern stark bestrittenen Punkt bildete die Repräsentation der Stadt. Auch hier wollte die liberale Parthei als Gegengewicht gegen die ochlokratische Richtung der größeren Intelligenz und Regsamkeit der Stadt noch Rechnung tragen und dieser eine etwas stärkere Vertretung einräumen, doch in der Weise, daß Stadtbürger und Eingeseffene eine gemeinsame Wahlversammlung bilden und keine den freisinnigen Ideen nachtheilige Trennung stattfinden sollte. Dieser Standpunkt gewann die Oberhand; demgemäß erhielt die Stadt von den 80 unmittelbar zu wählenden Mitgliedern des Gr. Rath's noch 18 Vertreter. Als der ganze Entwurf zur Volksabstimmung gebracht wurde, boten die Aristokraten im Verein mit den Klerikalen und äußersten Demokraten Alles auf, um die Verwerfung durchzusetzen. Durch den ganzen Kanton ging für einige Wochen wieder eine heftige Aufregung. In der Stadt und Umgegend bewaffneten sich die Freisinnigen aus Furcht vor einem Handstreich der Aristokraten. Die Umtriebe der Opposition schlugen indeß fehl; die Hauptversammlung zu Sempach, von den Gegnern des Entwurfes selbst angeordnet, entschied im Sinne der Liberalen. Mit 7162 gegen 3490 Stimmen — nicht gerechnet die abwesenden stimmfähigen Bürger, die als stillschweigend Annehmende gezählt wurden — nahm das Volk die Verfassung an (30. Januar). Die Wahlen für den neuen Gr. Rath gaben den Vertretern der gebildeten repräsentativen Demokratie eine größere Mehrheit, als sie im Verfassungsrath hatten, und in diesem Sinne konnte auch die neue Regierung bestellt werden. An die Spitze kam Schultheiß Amrhyn; als die jüngste und geistig tüchtigste Kraft trat Dr. Steiger, Sohn armer Eltern in Genesee, unter harten Entbehrungen zum Arzt gebildet, der bereits im Verfassungsrath sich durch kräftige Verfechtung der freisinnigen Ideen ausgezeichnet hatte, in die oberste Verwaltungsbehörde. Der um die Reform hochverdiente Dr. Kalimir Pfyffer wurde zum Präsidenten des Appellationsgerichts berufen.

Der Kanton Thurgau gab nach der Julirevolution die erste Lösung zur Regeneration. Doch dauerte es ziemlich lange, bis er unter das neue Dach kam. Die konstituierende Behörde ließ sich Zeit, um den Entwurf so gründlich wie möglich zu berathen. Bornhauser, der die Fahne der Reform vorangetragen hatte, wurde als Ehrenmitglied zu-

gezogen, da er als Geistlicher nicht gewählt werden konnte. Unter seinem Präsidium arbeitete die Verfassungskommission. In der That wurde hier das Repräsentativsystem am reinsten durchgeführt und mit den meisten Garantien versehen. Nur geschah der staatlichen Wirksamkeit Abbruch durch einen ziemlich weit gehenden konfessionellen Organismus für die beiden Religionsparteien. Die Annahme der Verfassung fand fast keine Opposition; mit 10,044 gegen nur 432 Stimmen scharte sich das Volk um den vorgelegten Entwurf. Man hatte das alte System ändern wollen, weniger die Regierung, die manche tüchtige Kräfte in sich zählte, weshalb auch zwei Drittel der alten Mitglieder wieder in die neue Regierungsbehörde kamen.

Im Aargau ließen die gewaltsamen Austritte bei dem Umschwung empfindliche Wehen zurück und erschwerten die Verständigung. Nicht nur von Seite der alten Regierungspartei wurde hartnäckig Opposition gemacht; auch ein Theil der Liberalen, der dem bewaffneten Zug entgegen gewesen war, trat mit Bitterkeit auf. In den katholischen Bezirken hatte man mit pfäffischen Umtrieben zu kämpfen. Die Parität der Konfessionen mußte ängstlich gewahrt werden. Jede der beiden Religionsparteien erhielt die gleiche Anzahl von Mitgliedern im Gr. Rath; wo das Gleichgewicht nicht bei den unmittelbaren Wahlen hergestellt war, mußte der Gr. Rath das Verhältniß bei der Ergänzung ausgleichen. In der Volksabstimmung vereinten sich verschiedenartige Elemente zur Verwerfung. Doch erhielt die Verfassung — abgesehen von den Nichtstimmenden, die auch hier als Annehmende galten — ein Mehr von 11,196 gegen 4634 Stimmen (6. Mai). Bei der Entwicklung der neuen Ordnung fehlte es noch an einer leitenden staatsmännischen Kraft. Das alte Haupt des Kantons, Bürgermeister Herzog, zerfiel mit dem Gang der Ereignisse.

In Solothurn nahm die Verfassungsrevision einen ausnahmsweisen Gang. Hier sah keine neue konstituierende Behörde. Der alte Gr. Rath behielt die Sache in Händen und unterhandelte mit Ausschüssen aus den Anteilen, die sich in Balsthal versammelten. Das Werk, das aus dieser Vereinbarung hervorging, behielt noch viel von dem System der alten Bevormundung. Der Hauptstadt fiel noch ein ansehnlicher Vorzug in der Vertretung zu (37 von 109 Mitgliedern); die Wahlart des Gr. Rathes war künstlich combinirt durch Wahlkreise, Wahlkollegien und Selbstergänzung; die Trennung der Gewalten wurde nur unvollständig durchgeführt; die Gemeinden blieben unter starker Obhut der Regierung. Doch fehlte es nicht an allgemeinen Garantien für eine freiere Bewegung. Das Volk nahm die neue Verfassung mit 5228 gegen 613 Stimmen an. Zu der Mehrheit kamen zudem noch die Abwesenden (13. Januar 1831). In den neuen Behörden mischten

sich die beiden Partheien, die sich gegenüber der Aristokratie verständigt hatten. Allmählich erhielt indeß der liberale Kern oder die sogenannte Oltenerparthei, die den Umschwung hervorgerufen hatte, ein beherrschendes Gewicht.

Nirgends hatte die repräsentative Demokratie, wie die liberalen Staatsmänner sie anstrebten, einen härteren Stand wie in St. Gallen, wo das Landsgemeindesystem schon bei dem Umschwung einen weiten Boden gewonnen hatte. Im Verfassungsrath selbst konnte die äußerste Demokratie zwar kein unmittelbares Gewicht ausüben, aber ihre Hauptvertreter, der Rentenwirth Eichmüller von Alfätten und Diog, Sohn eines Malers von Rapperswyl, traten mit aller Redlichkeit und nicht ohne Beredsamkeit auf. Hinter ihnen stand die leicht erregbare Masse in einzelnen Bezirken, zur Seite die Agitation des römisch gesinnten Klerus. Was man verlangte, war, daß das Volk alle Behörden ohne Ausnahme unmittelbar wählen und über die Annahme und Verwerfung der Gesetze abstimmen sollte. Dabei hatte man eine Art Föderalismus im Sinn, wonach jeder der bestehenden acht Bezirke eine Landsgemeinde bilden und diesen acht Landsgemeinden nicht nur die Wahl der Großräthe, sondern auch diejenige der Regierungsräthe, je einer aus jedem Bezirk, zufallen sollte, so daß der Gr. Rath nur den Präsidenten oder Landammann der Regierung zu ernennen gehabt hätte. Während der Verathung der Verfassung herrschte fortwährende Aufregung; wiederholt drohten die Dämme zu brechen; einmal kam eine Schaar Rheinthalen an die Thüren der Behörde, um den liberalen Argumenten gegenüber mit ihren Stöcken zu demonstrieren, gingen aber auf beschwichtigende Erklärungen wieder ruhig heim (Stedlibonnerstag); ein anderes Mal lag es im Plan, den Verfassungsrath ganz zu sprengen; eingeleitete Untersuchungen über die Umtriebe offenbarten nur die Schwäche der Behörde. Am höchsten stieg die Gährung während einer kurzen Vertagung des Verfassungsraths, wo man wußte, daß die freisinnige Parthei Aufhebung der konfessionellen Trennung im Ehe- und Erziehungswesen, Sicherung der gemischten Ehen und Festsetzung der Staatsrechte in kirchlichen Dingen beabsichtigte. Jetzt legten die Römlinge den Hebel der Religionsgefahr an. Aus den katholischen Bezirken kamen Petitionen auf Petitionen für die Aufrechthaltung der Trennung. Die liberale Doctrin konnte ihren Boden nur halb behaupten; sie mußte froh sein, den äußersten Forderungen die Spitze abzubrechen; um sich vor dem reinen Landsgemeindesystem zu retten, gewährte man — nach dem Vorschlag von Henne — das Veto und andere weitgehende demokratische Bestimmungen \*); die konfessionelle Trennung, dieser Knebel an

\*) Bei der entscheidenden Abstimmung stand das Veto oder Recht der Verwerfung der Gesetze dem unbedingten Genehmigungsrecht oder Referendum

dem Körper des Staats, mußte bleiben; nur die Garantie der gemischten Ehen konnte durchgesetzt werden. Am Ende schloß der Verfassungsrath zwar die mühsamen Verhandlungen in scheinbarer Einmüthigkeit und unter Trompetengeschmetter, das von der Zuhörerbühne herab erkönte. Aber in Wirklichkeit genügte der Entwurf keiner Seite ganz; die klerikal-demokratische Parthei bot noch einmal Alles auf, um die Verwerfung zu erreichen. Bei der Abstimmung überstieg auch die Zahl der Verwerfenden (11,091 Stimmen) diejenige der wirklich Annehmenden (9190 Stimmen); nur die passive Stimmung der Nichterscheidenden, die als Annehmende zählten, entschied zu Gunsten des Entwurfes (23. März).

Nach der Wahl der neuen Behörden gewannen die Dinge eine festere Haltung. Der Kampf hatte den faulen Staatseinrichtungen, nicht den Personen gegolten. Fast die ganze alte Regierung (nur in der Mitgliederzahl reduziert) fand sich deshalb bestätigt. Neu war einzig der bisherige Staatschreiber Baumgartner, der als leitende Kraft mit staatsmännischer Gewandtheit, großer administrativer Befähigung und rastloser Thätigkeit das Ruder durch manche Klippe zu führen wußte.

Im Kanton Freiburg erschien bei der Neugestaltung von vorneherein das eigenthümliche Symptom, daß der Bischof Tobias Jenny in den Verfassungsrath gewählt wurde und sich auch wirklich in den Rathssaal zu drängen suchte. Die Theokratie, die sich bereits bei dem Umschwung in der letzten Stunde an die Demokratie geklammert hatte, trat damit sichtbar auf den politischen Kampfplatz. Der Verfassungsrath wies die Wahl zurück, „weil sie dem Staatsrecht Freiburgs zuwider sei, in welchem von seiner Wiege an und unter allen Regierungsformen die Geistlichen niemals zur Ausübung von politischen Rechten zugelassen worden, die man immer als unverträglich mit den priesterlichen Functionen angesehen habe.“ Dagegen erscholl grimmiges Geschrei von Seite der Priesterparthei, indem durch eine solche Ausschließung die Grundlage der neuen Ordnung der Dinge, die Rechtsgleichheit, mit Füßen getreten sei. Der Bischof selbst zog sich nur unter Verwahrung seiner Rechte und derjenigen des Klerus zurück. Zugleich forderte er, daß die katholische Religion in der Verfassung, mit Ausnahme des Bezirks Murten, als die einzige öffentliche Religion erklärt und alle Rechte derselben, sowie diejenigen der Geistlichen gewährleistet würden. Hier beugte sich der Verfassungsrath dahin, daß die katholisch-apostolisch-römische Religion wirklich als die einzig öffentliche Religion des Kantons Freiburg, mit Aus-

---

gegenüber; um jenes scharten sich die Vertreter des Repräsentativsystems, um dieses die reinen Demokraten: nur mit dem knappen Mehr von 75 gegen 66 Stimmen siegte das Veto ob. (Siehe die umständlichen Verfassungsverhandlungen in Baumgartner's Erlebnissen auf dem Felde der Politik.)

nahme des Bezirks Murten, und wiederum die evangelisch-reformirte Religion als die einzig öffentliche Religion dieses Bezirks erklärt wurde. So kam auch nicht der Schatten einer Kultusfreiheit in die Verfassung; zwischen den beiden Landesheilen wurde die Schranke gegenseitiger Intoleranz aufgestellt. Auch dem ganzen Jesuitenwesen wagte man keinerlei Schranken zu setzen. Nur politisch konnte sich der liberale Standpunkt geltend machen; aus Scheu vor der Demokratie, die sich ins Schlepptau der Priester nehmen ließ, wurde indeß die repräsentative Ordnung auf enge Grundlagen gestellt. Die Genehmigung der Verfassung blieb, nach Beschluß des alten Gr. Rathes, dem Volkssentscheid entzogen. Bei den Wahlen in die neue gesetzgebende Behörde brachte die klerikale Parthei auf dem Lande zahlreichen Anhang in den Rath. Die Regierung wurde noch in ihrer Mehrheit aus Mitgliedern bestellt, die dem Fortschritt zugethan waren. Aber von vorneherein nagte ein giftiger Wurm an der neuen Ordnung der Dinge. Die Oligarchie war gestürzt, die Rechtsgleichheit hergestellt, die Verwaltung besser geordnet; aber das Reich der Priester blieb aufrecht; von der Michaelsburg herab konnte die Jesuitenmacht den liberalen Staat mit leichter Mühe untergraben. Gleich Anfangs trat der Klerus feindselig gegen die neuen Zustände auf, indem die meisten Pfarrer sich weigerten, die Gesetze und Beschlüsse des Verfassungsraths und der neuen Regierungsbehörde nach dem bisher nie bestrittenen Gebrauch in der Kirche bekannt zu machen.

In Schaffhausen brach bei der Verfassungsberathung ein neuer Sturm aus. In dem dort gewählten Verfassungsrath wußte sich das bisherige Uebergewicht der Stadt noch so weit geltend zu machen, daß ihr drei Siebentel der Vertretung zugeschieden werden sollten. Die damit unzufriedene Landschaft, die nicht mehr als ein Drittel zugestehen wollte, gerieth von Neuem in Aufregung. Der Unwille richtete sich besonders gegen die Verfassungsräthe vom Lande, die sich dem städtischen Interesse zugewandt hatten. Ihre Namen wurden, wie zur Brandmarkung, an den wieder aufgerichteten Freiheitsbäumen angeschlagen. Als der Verfassungsrath bei der mißbeliebigen Repräsentation blieb und die Volksabstimmung über den Entwurf anordnete, brach ein förmlicher Aufstand aus. Aus dem Klettgau zog ein bewaffneter Landsturm gegen die Stadt. Abgeordnete der Regierung, Bürgermeister v. Meyenburg an der Spitze, die zur Beruhigung entgegengesandt wurden, konnten nichts ausrichten und wurden wie Gefangene mit fortgeführt. In der Stadt hatte man Anstalten zur Vertheidigung getroffen, die Thore besetzt und Kanonen bereit gehalten. Am Mühlethor verlangte der Zug Einlaß. Als dieser verweigert wurde, brach das Thor unter den Anstößen der Klettgauer. Aber von den kühn vordringenden Landstürmern fiel einer erschossen nieder, ein anderer wurde schwer verwundet. Darauf

schrak der Haufe zurück und zerstreute sich (16. Mai 1831). Unterdeß hatte der Vorort schnell Repräsentanten (Murali von Zürich und Sidler von Zug) zur Vermittlung geschickt. Diese bereizten den Kanton, um die Gährung zu beschwichtigen und weitere Gewaltthätigkeiten zu verhüten. Der neu versammelte Verfassungsrath ließ der Abstimmung freien Lauf. Bei dieser drang die Unzufriedenheit auf dem Lande in Verbindung mit einer Opposition in der Stadt durch. Mit 2153 gegen 2029 Stimmen wurde die Verfassung verworfen. In Stein beharrte die Mehrheit der Bürger bei dem verlangten Anschluß an Thurgau. Jetzt änderte der Verfassungsrath die Repräsentation dahin, daß die Stadt sechs Vertreter weniger, dagegen eine freiere Gemeindeorganisation erhielt. In neuer Volksabstimmung wurde dann die Verfassung mit 3775 gegen 1001 Stimmen angenommen (2. Juni). Auch Stadt- und Staatsgut wurden jetzt endlich getrennt; doch ließ das gegenseitige Mißtrauen keinen gütlichen Vergleich zu; es bedurfte eines schiedsgerichtlichen Spruches. Bei der endlichen Abrechnung konnte ein Kassendefizit nicht länger verdeckt bleiben, das den bisher hoch in Ehren gestandenen Bürgermeister und Standessekretär Sigerist dazu trieb, sich bei Zurzach in die Fluthen des Rheins zu stürzen (4. Mai 1833).

In Kanton Waadt ging die Verfassungsarbeit nur ziemlich langsam von Statten. Die stürmischen Vorgänge, die den Umschwung begleitet hatten, ließen hier eine starke Erhitzung der Gemüther zurück. Die Capazitäten der alten Republikaner, die sich immer ihrer früheren Verdienste rühmten, aber der fortschreitenden Entwicklung gegenüber stille standen, suchten im Verfassungsrath Schritt für Schritt ihre doctrinären Ansichten zu behaupten. Die Stadt- und Adelsaristokratie, so weit es eine solche im Waadtlande gab, stand jetzt hinter den ehemaligen Vertretern der Revolution von 1798. Die junge radikale Parthei kämpfte mit aller Kraft gegen das bisherige System der geschlossenen Mehrheit. Sie fand die Garantien gegen Rückkehr desselben in dem allgemeinen Stimmrecht, den unmittelbaren Wahlen und der Gesamt-erneuerung der Behörden. Dagegen gelang es den Staatsmännern der alten Schule, die zu große Beweglichkeit durch ziemlich weischweifige und verwickelte parlamentarische Formen zu hemmen. Der endliche Verfassungsentwurf befriedigte den größeren Theil des Volks, indem derselbe durch 13,170 Bürger von 16,541 Stimmenden angenommen wurde (Juli 1831). Unter der neuen Ordnung konnten die Elemente, die den Umschwung hervorgerufen hatten und in Staatsrath Druoy ihren Wortführer fanden, noch keinen beherrschenden Einfluß üben. Das Ruder fiel in die Hände einer liberalen Mittelparthei, deren geistreichster und beredtester Vertreter Professor Monnard war.

Am spätesten kamen die Verfassungsarbeiten in dem dritten vorört-

lichen Kanton, in Bern, zu Ende, wo auch der Umschwung sich langsamer vollendet hatte. Hier war das stolze Patriziat von seiner Höhe gefallen und blieb vom tiefsten Ingrimm erfüllt. In der Hoffnung, Verwirrungen hervorzurufen und im Wahn, daß nur die aristokratischen Geschlechter zum Regiment befähigt seien und das Landvolk sich nie selber regieren könne, auch durch fremde Diplomaten in dem Glauben bestärkt, daß die verbündeten Mächte das durch revolutionäre Gewalt Geschehene doch wieder zu Gunsten der alten Ordnung umstürzen würden, \*) hielt sich der Kern der bisher herrschenden Kaste von der ganzen Neugestaltung fern. Der Lösung von Ulrichtheiß Fischer folgend, womit dieser für den Verfassungsrath gestimmt hatte, schlugen alle Mitglieder der Regierung die auf sie gefallenen Wahlen aus. Die öffentliche Meinung wurde noch unter dem alten Drucke gelassen, indem die Censur Monate lang aufrecht blieb; nur die aristokratische „Schweizerzeitung“ erfreute sich einer privilegirten Freiheit. Auch das Band zwischen der freisinnigen Landparthei und den halbliberalen Stadtbürgern, die den Umschwung erleichtert hatten, fiel bald auseinander. Diese minderen Bürger waren größtentheils nur von Eifersucht auf die noch mehr bevorrechteten Patrizier erfüllt und suchten die Frucht der Bewegung auf die Mühle der ganzen Stadtbürgerschaft zu leiten. Gleich in der Verfassungskommission verlangten sie ein stärkeres Vorrecht für die Hauptstadt, und als dieses auf Widerspruch stieß, nahmen die drei einflußreichsten Vertreter derselben — Koch, Hahn und Wyß — ihren Austritt aus der Kommission. Die aristokratische Parthei jubelte, in der Erwartung, daß jetzt das Werk ins Stocken gerathe. Aber der übereilte Schritt bewirkte das Gegentheil von dem, was er erreichen sollte. Das Land wurde nur um so gereizter gegen die Hauptstadt; die Verfassungsarbeiten nahmen, wenn auch langsam, ihren ruhigen Gang fort; der Verfassungsrath blieb bei der Vertretung nach dem Verhältniß der Bevölkerung und jedes Vorrecht der Hauptstadt wurde ausgelöscht. Um zu verhindern, daß nicht auf indirektem Wege eine überwiegende Zahl von Einwohnern der Stadt in den Gr. Rath komme, wurde festgesetzt, daß bei der Selbstergänzung der gesetzgebenden Behörde (um 40 Mitglieder) nicht mehr als ein in Bern ansässiger Staatsbürger gewählt werden dürfe, sobald die Einwohnerschaft der Stadt bereits ein Drittel der aus den Bezirkswahlkollegien hervorgegangenen Mitglieder (200) zähle. Dadurch wurde jedem Vorherrschen der Hauptstadt wie der Familienaristokratie der Niegel geschoben, aber gleichzeitig Manches in die Verfassung gebracht, was einem Dorfmannenthum und bürokratischen Tendenzen Vorschub leisten konnte. Der Umschwung

\*) Siehe v. Tillier, Band I, Seite 71.

war vorzugsweise aus der hablicheren Klasse des Landes und der kleineren Städte hervorgegangen und auf diese suchte man die neue Ordnung der Dinge zu stützen.

Als die Verfassungsarbeit zu Ende ging, mehrten sich die aristokratischen Umtriebe, die auf eine Verwerfung zielten. Um denselben entgegenzuwirken, stifteten die Freisinnigen einen Schutzverein, der sich durch den ganzen Kanton verzweigte. Für die Volksabstimmung wurde, wie in anderen Kantonen, bestimmt, daß auch die Nichterscheinenden als Annehmende gelten sollten. Dazu kam Oeffentlichkeit der Abstimmung. Mit Namensunterschrift forderten gegen 200 Patrizier, Stadtbürger und Mitglieder der beiden Rätze zur Verwerfung der Verfassung auf, „weil sie keine Verbesserung, sondern eine völlige Zerstörung aller derjenigen Grundlagen enthalte, durch welche der Kanton Bern sechs Jahrhunderte hindurch einen so hohen Grad von Glückseligkeit, Ruhe, Ehre und Wohlstand genossen habe.“ Alle Opposition der bisher regierenden Kaste brachte es indeß nur auf die geringe Zahl von 2153 Verwerfenden gegen 27,802 Stimmen, die wirklich annahmen. Von allen Bergen und Hügeln verkündeten Freudenfeuer das glückliche Ergebnis (31. Juli 1831). Bei den Wahlen in den neuen Gr. Rath wurde noch immer eine ansehnliche Zahl von Mitgliedern des Patriziats zu Ehren gezogen, aber in fortdauernder Verblendung schlugen die meisten auch diese Berufung aus, weil sie die Hoheit des Volks nicht anerkennen wollten oder auf den baldigen Zerfall der neuen Ordnung rechneten. „Die Patrizier begingen damit einen wahren politischen Selbstmord,“ sagt der Geschichtschreiber aus ihrer Mitte. Bei der bisherigen Ausschließung von allen wichtigeren Aemtern fehlte es auf dem Lande allerdings noch an hinreichend gebildeten und mit dem Staatswesen vertrauten Männern. Aber das Bedürfnis der Zeit pflegt auch die nöthigen Kräfte zu erzeugen und eine jüngere, besser geschulte Generation konnte allmählich in die Reihe treten. Auch bei der Wahl der neuen Regierung wurden noch genug aristokratische Elemente berücksichtigt, sobald sich dieselben nur irgend herbeilassen wollten, der neuen Ordnung zu dienen. Der bisherige Rathsherr v. Tschärner, der sich der liberalen Richtung am rückhaltlosesten angeschlossen hatte, erhielt das großartige Zutrauensvotum, daß er in 15 Wahlkreisen in den Gr. Rath gewählt und von diesem fast einstimmig zum Schultheiß gewählt wurde. Der geistige Lenker der Reformbewegung, Dr. Karl Schnell — geschäftskundig, fein und vielseitig gebildet, in der Kunst, seine Umgebung zu beherrschen, wohl bewandert — wurde die energische Seele der neuen Ordnung.

Hiermit schloß die Regeneration in den Kantonen einstweilen ab. An den übrigen Orten konnte entweder die Bewegung nicht zum Durch-

bruch kommen oder das alte System wurde noch nicht ernstlich angefochten. Ersteres war außer Basel und Schwyz auch in Wallis der Fall. Die Rechtsungleichheit in diesem Kanton bestand nicht in der Vorherrschaft einer Stadt oder eines Patriziats, sondern in dem Uebergewicht des einen Landesheils über den andern. Das untere, französisch redende Wallis war ehemals dem deutsch redenden Oberwallis förmlich unterthan. Die Helvetik brach die Unterthanenbände. Auch als Wallis im Jahr 1802 durch französischen Nachspruch, entgegen allen Verwahrungen, von der Schweiz getrennt und als besondere Republik hingestellt wurde, blieb eine auf Rechtsgleichheit gegründete Verfassung. Alle Feudallasten wurden aufgehoben und das ganze Privilegienwesen abgeschafft. Dagegen konnten die Jesuiten zurückkehren. Für einige Jahre wurde dann Wallis, unter dem Namen des Simplondépartements, dem französischen Kaiserreich ganz einverleibt. Mit der Restauration kam Wallis wieder in den eidgenössischen Verband, aber zugleich erhob auch die alte Aristokratie von Oberwallis wieder die ausschweifendsten Ansprüche. Die Minister der allirten Mächte mußten dazwischen treten und die Reaction zügeln. Oberwallis konnte zwar seine Oberherrlichkeit nicht so weit herstellen, als es wollte; aber der untere Landestheil gerieth doch wieder in ein drückendes Abhängigkeitsverhältniß. Der ganze Kanton wurde in 13 Zehnen oder Distrikte eingetheilt. Jeder Zehnen, ohne Rücksicht auf seine Bevölkerung, erhielt vier Repräsentanten im Gr. Rath. So hatte der Zehnen Entremont mit etwa 9000 Seelen nicht mehr Abgeordnete als der Zehnen Sitten mit 3700 oder Brieg mit 4000 Seelen. Da sich die am wenigsten bevölkerten Zehnen im Oberwallis befanden, so war diesem ein Uebergewicht gesichert, das noch dadurch vermehrt wurde, daß auch dem Bischof vier Stimmen, die Repräsentation eines ganzen Zehnehmens, zu Gebote standen. Zugleich mußte die Geistlichkeit sich wieder in den Besitz fast aller ihrer alten Rechte und Immunitäten zu setzen. In der ganzen Zeit der Restauration geschah nichts zu Nutzen des Landes; alte Herrschaft des Klerus, Finsterniß in den Schulen, Jesuitenwirthschaft und moralische wie ökonomische Versumpfung.

Nach den Julieretgnissen weckte das allgemeine Reformstreben auch den freieren Geist in Unterwallis. Aber die liberale Parthei war noch ohne festeren Zusammenhang und ihres Zieles nicht bewußt. Bei Gelegenheit einer Gesetzesberathung über die Verwaltungsstellen brach eine unzeitige Bewegung aus. An mehreren Orten wurden Freiheitsbäume aufgerichtet. Ein Truppenaufgebot der Regierung genügte indeß, um die Ruhe in den meisten Gemeinden rasch wieder herzustellen. Nur Martinach, der Mittelpunkt der Bewegung, leistete einen kurzen Widerstand, der mit Waffengewalt unterdrückt wurde (Juni 1831).

Von härteren Kämpfen, die bald in Neuenburg ausbrachen, wird weiter unten die Rede sein.

In Glarus scheiterte an der Landsgemeinde noch der Versuch, eine Revision der Verfassung mit Trennung der Gewalten und Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Amtsstellen anzubahnen. Das in der Eidgenossenschaft hoch angesehene Haupt des Kantons, Landammann Cosmus Heer, widerstrebte der Reform.

In Genf wurde das bisherige System noch nicht ernstlich angefochten. Hier hatte sich während der Restauration nicht der gleiche Zündstoff wie anderswo aufgehäuft. Die Restauration ließ keine bittere Erinnerung zurück; Genf hatte vielmehr das Glück, von dem französischen Reich abgelöst und wieder in den Kreis der Eidgenossenschaft gebracht zu werden. Wurde auch die Verfassung nach engem Schnitt entworfen und eine gewisse Aristokratie hergestellt, so erfreute sich der Kanton doch unter intelligenten Staatsmännern einer regeren Verwaltung. Bei allem Anklang, den die benachbarte Revolution fand, frei diese doch keine tiefere Erschütterung hervor. Einzelne kleine Reformen im Wahlssystem konnten die öffentliche Meinung für den Augenblick befriedigen.

Auch für Graubünden war die Restauration keine Zeit wirklichen Rückschlusses. Die österreichisch gesinnte Partei, die im Jahr 1814 auf förmlichen Austritt aus dem eidgenössischen Verband und Wiederherstellung des alten Föderalismus arbeitete, wurde glücklich überwunden. Die neue Verfassung, die sich der Kanton gab, wurde nicht von oben herab octroyirt, sondern dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Sie stimmte im Wesentlichen mit den Grundlagen der Mediationsverfassung überein und that in wohlthätiger Stärkung der Staatsgewalt noch einige Schritte weiter. Trotz mannigfachen Mängeln, die in der lockern Organisation blieben, war die Ordnung nicht unpopulär geworden.

Während in Schwyz die beiden Landestheile sich spalteten, blieben die beiden andern Urkantone, Uri und Unterwalden, völlig stabil. Das Landsgemeindesystem, von Klerus und Magnaten beherrscht, stand den Neuerungen entgegen. Das Volk brüstete sich mit dem trügerischen Schein der vollsten Selbstregierung. Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung, so faul und mangelhaft sie waren — fast Alles mußte beim Alten bleiben. Weniger starb Zug, wo unter dem Einfluß des Landammanns Sidler sich ein etwas liberalerer Geist geltend machen konnte. Aber der Klerus trieb auch hier das Völkchen, den neuen Ideen gegenüber, in eine finstere Richtung.

Die bisher wirklich durchgeführte Regeneration umfaßte, mit Einschluß von Tessin, elf Kantone. Alle drei Vororte waren der neuen

liberalen Richtung gewonnen. Der Bevölkerung nach vertrat dieser Kreis fast drei Viertel der Schweizernation. Scheinbar mußte sich deshalb die Regeneration ohne großen Widerstand über die gesammte Eidgenossenschaft ausdehnen und zur unbestrittenen Geltung gelangen. Aber die kantonale Selbstherrlichkeit war für den weiteren Fortschritt noch ein harter Stein des Anstoßes. In dem alten Bunde konnte eine Minderheit der großen Mehrheit gegenüber ein schweres Gewicht üben. Auch in den regenerirten Kantonen blieb noch mancherlei Verschiedenheit, die den festen Zusammenhang störte.

### Charakter der neuen Ordnungen.

Dreimal im Raum von wenigen Dezennien erlitt die Schweiz eine Umwandlung unter äußerem Zwang. Die Helvetik wurde durch französische Bajonnette hervorgerufen und hielt sich, so lange französische Bajonnette dieselbe stützten. Die Mediation entsprang dem diktatorischen Willen des mächtigen Vermittlers. Die Restauration vollzog sich unter der Einschüchterung der durch die Schweiz ziehenden alliirten Heeresmassen. Der Umschwung, der mit dem Jahr 1830 in einer Reihe von Kantonen eintrat, ging zum ersten Male aus freiem inneren Trieb hervor. Die Juliereignisse in Frankreich gaben einen lebendigen Sporn, ohne daß fremdes Machtgebot irgend wie in die Entwicklung eingriff; die schon vorbereitete Reform konnte, unter der Gunst der Umstände, nur kräftiger und entschiedener hervortreten. Die Bewegungen trugen zwar einen mehr oder weniger revolutionären Charakter. Es war kaum möglich, den gesetzlichen Weg einzuhalten, wo die bisherigen Verfassungen von einem regelmäßigen Revisionsmodus nichts wußten. In der Regel genügte indeß eine imponirende Volksdemonstration, um die Behörden zur Nachgiebigkeit zu veranlassen und die Reform in das gewünschte Geleise zu bringen. Kam es auch in einzelnen Kantonen zu stürmischen Ausritten oder förmlichen Aufständen, so ging doch die Gewalt nicht über den Sturz der politischen Ordnung hinaus. Sobald das Volk sein Recht errungen hatte, begab es sich schnell zur Ruhe. Zerstörende Leidenschaft oder blinde Exzesse, in denen man sich an Personen oder Eigenthum vergriff, kamen wenig oder keine vor. Die Unpopularität der alten Regierungen lag auch weniger in den Persönlichkeiten als in dem System, das schon in seinem Ursprung verhaßt war und nothwendig zu Willkühr und Schlandrian führen mußte.

Die Fundamentalprinzipien der neuen Verfassungen waren die Souveränität des Volks und die Gleichheit der Rechte. Diese Grundsätze wurden indeß noch nicht scharf und consequent durchgeführt. Den

bestehenden Verhältnissen wurde noch mannigfache Rechnung getragen und zum Theil erst ein Uebergang begründet, um mit größerer Bildung des Volks einen weiteren Schritt in die Demokratie zu thun. Nur das Vorrecht der Familien verschwand ganz und damit jedes herrschende Patriziat. Dagegen behielten mehrere Städte, wie Zürich, Luzern, Solothurn, Schaffhausen und St. Gallen (von Basel nicht zu reden) einen Vorzug in der Vertretung. Vorwiegend war der Gedanke eines gemäßigten Repräsentativsystems, wie es den geläuterten Ideen der Helvetik und Mediation entsprach. Das Volk sollte die Souveränität nur durch die Wahl seiner Stellvertreter und die Abstimmung über die Verfassungsänderungen ausüben. Auch die Wahl der Stellvertreter wurde erst in wenigen Kantonen dem Volk unmittelbar überlassen; in den meisten Kantonen wurde das direkte und indirekte Wahlsystem (durch Wahlkollegien oder theilweise Selbstergänzung des Gr. Rathes) gemischt oder die Wahl, wie in Bern und Freiburg, ganz mittelbar gemacht. Stimm- und Wahlrecht fanden sich hier und da noch durch Censur oder höhere Altersbestimmungen beschränkt. Nur einzelne Verfassungen räumten niedergelassenen Schweizerbürgern ein Stimrecht unter Reciprocität ein. Die Partialerneuerung der Behörden erhielt in der Regel noch den Vorzug vor der Integralerneuerung. Die längste Amtsdauer war in Freiburg mit 9 Jahren festgesetzt. Am demokratischsten und beweglichsten wurde der Organismus in St. Gallen gestaltet, wo nicht nur Integralerneuerung der Behörden in der kurzen Frist von 2 Jahren mit lauter unmittelbaren Wahlen eingeführt, sondern dem Volk auch das Veto eingeräumt wurde. In der Thurgauer Verfassung war auf eigenthümliche Weise für gefährliche Zeiten — „zur Festhaltung der Verfassung, der Freiheit und der Rechte des Volks“ — ein aus der Mitte des Gr. Rathes zu bestellender Sicherheitsausschuß vorgesehen, der indeß nie ins Leben zu treten brauchte.

In allen Verfassungen führte man die Trennung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt mehr oder weniger scharf durch. Dazu kam der Grundsatz der Oeffentlichkeit im ganzen Staatshaushalt, in den Verhandlungen der gesetzgebenden Behörde und größtentheils der Gerichte. Das Schwergewicht des Staats kam in die Volksvertretung zu liegen, die aus der bisherigen untergeordneten Stellung gegenüber der Regierungsgewalt heraustrat, das volle Recht der Initiative erhielt, wirksamere Controle üben konnte und meist mit reichen Wahlbefugnissen ausgestattet wurde. Die oberste vollziehende Behörde bildete gewöhnlich noch einen zahlreichen Körper: die meisten Mitglieder in Bern (17) und Zürich (19), die wenigsten in St. Gallen (7) und Thurgau (6). Mit dem vielgliedrigen Kollegialsystem hielt es noch schwer, eine strengere Verantwortlichkeit durchzuführen. Nur in St. Gallen wurden die

Rathskollegien aufgehoben und bereits ein Departementalsystem eingeführt. Die nach wohlfeiler Regierung strebende Demokratie drückte hier die Gehalte der Beamten auf ein Minimum herab. In Bern fühlte man dagegen das natürliche Bedürfnis, die Befoldungen der Regierungsstellen zu erhöhen, um sich leichter von der Aristokratie zu emanzipiren und die geeigneten Kräfte für die Verwaltung zu finden. Nach unten wurden überall die Grundlagen einer freieren Gemeinbeordnung festgestellt.

Die mannigfachen Garantien, die in die meisten Verfassungen aufgenommen wurden, zeugten am deutlichsten dafür, wie unfrei bisher die Bewegung war und gegen wie viel Willkühr und Mißbrauch man sich noch zu schützen hatte. Es genügte nicht, die Press- und Vereinsfreiheit zu sichern; es mußte auch das Recht, „Ansichten, Wünsche und Beschwerden“ vor die Staatsbehörde zu bringen (Petitionsrecht), besonders garantiert werden. Innerhalb der Kantone selbst bedurfte es der Gewähr der freien Niederlassung und der Handelsfreiheit. Die Gewerbefreiheit konnte noch nicht überall durchbringen. Die Zutrittsfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Stellen mußte das Monopol einzelner Klassen beseitigen. Verbote richteten sich gegen willkürliche Verhaftung, Ausnahmungsjustiz und Anwendung körperlicher Zwangsmittel in peinlichen Untersuchungen. In Freiburg wurde die Tortur namentlich abgeschafft. In Thurgau untersagte man die geheime Polizei. In Waadt sicherte man auch die Unverletzlichkeit des Hauses. Dem Fremddienst trat das Verbot fernerer Militärkapitulationen entgegen. Auch der Annahme fremder Pensionen und Orden mußte gesteuert werden.

Nur unvollständig wurde noch die Glaubensfreiheit gewahrt. Meist beschränkte sich die Gewährleistung auf die bestehenden beiden Konfessionen. In Freiburg wurde der protestantische Kultus im katholischen Theil und der katholische Kultus im protestantischen Bezirk ausgeschlossen. Der gleiche Kanton ließ die „Interdizirten“ d. h. die mit Kirchenstrafen Belegten ohne politisches Stimmrecht. In Luzern waren ausdrücklich nur die Katholiken stimmberchtig. Dagegen hörten in Basel die bisherigen Beschränkungen der staats- oder gemeinsbürgertlichen Rechte in Folge von Religionsänderung und gemischter Ehe auf. In den gemischten Kantonen suchte man die Parität noch mehr oder weniger ängstlich zu wahren. Am schärfsten blieb die konfessionelle Trennung in St. Gallen.

Dagegen herrschte der durchgreifende Gedanke, daß ohne Bildung des Volks auf die Dauer keine Selbstregierung möglich sei. Verbesserung des Unterrichts war eines der hauptsächlichsten Ziele der neuen Ordnungen. In mehreren Verfassungen, wie in Zürich, Bern, Luzern, Schaffhausen, Aargau und Thurgau, wurde es bestimmt ausgesprochen,

daß die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend Pflicht des Volks und seiner Stellvertreter sei. In Zürich führte man auch eine Schulsynode ein, um den Lehrerstand zu heben und zu emanzipiren. Dadurch erhielt die Regeneration ihren eigentlichen geistigen Kern und ihren idealen Charakter.

Weniger versprochen die Verfassungen in rein materieller Richtung. Erleichterungen oder Unterstützungen des Staats betrafen den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse, die Militärlasten und besonders den Bau und Unterhalt von Landstraßen. Gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten auf Vermögen und Erwerb wurde in der Regel als Grundsatz hingestellt.

Endlich wurde für künftige Revision der Verfassungen auf mannigfaltige Weise gesorgt. Bald suchte man dieselbe mehr auf den Weg der Gesetzgebung zu leiten, bald wieder Verfassungsräthen vorzubehalten. An mehreren Orten wurde eine ziemlich kurze Frist festgestellt, bis zu welcher die Verfassung wieder durchgesehen werden mußte. Dies entsprach zum Theil dem Gedanken, daß erst ein Uebergang begründet wurde, um nach einigen Erfahrungen die Principien der Rechtsgleichheit und Volkssouveränität weiter zu entwickeln.

### Partielle Trennung im Kanton Basel.

Im Kanton Basel ging mit der neuen Konstituierung nur ein einzelner Akt in den schweren Wirren zu Ende. Zwischen Stadt und Land blieb eine klaffende Wunde. Die Parthei der Rechtsgleichheit sah die Annahme der Verfassung auf dem Lande nicht als einen freiwilligen Ausdruck der Mehrheit der Bevölkerung, sondern als unter der augenblicklichen Einschüchterung erzwungen an. Die neue Regierung behielt den Charakter fast ausschließlicher Herrschaft der Stadt; zur wirklichen Versöhnung der Landschaft geschah wenig oder nichts. Nach kurzer Zeit scheinbarer Ruhe begann das Zornwürniß von Neuem. Die Strafurtheile, die gegen die Mitglieder der provisorischen Regierung ergingen (die acht flüchtigen Mitglieder wurden zu 2—6 Jahren Gefängniß verurtheilt, die sieben in Haft befindlichen mit geringeren Strafen belegt), stachelten die Gemüther. Wo sich eine Gelegenheit bot, machte sich die Erbitterung auf dem Lande Luft. Bei einer Musterung in Muttenz brach wilde Insubordination aus; ein Milizinspektor, Führer der Garnisonler oder sog. Todtenköpfler (von dem Feldzeichen, das sie trugen) bei der Unterwerfung der Landschaft, wurde schwer mißhandelt.

In unbedingter Amnestie schien die erste Bedingung einer Beruhigung zu liegen. Von 38 Gemeinden der Landschaft kamen Peti-